

Eser
Kriminologische Forschung im Übergang

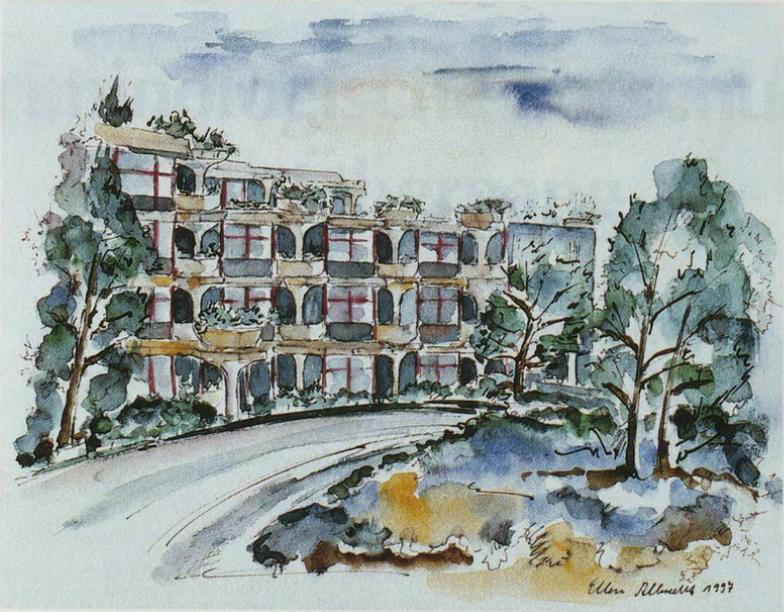
Kriminologische Forschungsberichte
aus dem
Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Strafrecht

Band 77

Herausgegeben von
Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht
Prof. Dr. Günther Kaiser



Prof. Albrecht, Prof. Kaiser, Prof. Eser



Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg nach einem Aquarell von Ellen Albrecht. Das Original wurde Herrn Prof. Kaiser als Abschiedsgeschenk der Institutsangehörigen überreicht.

Kriminologische Forschung im Übergang

Festveranstaltung anlässlich des Amtswechsels
von Günther Kaiser zu Hans-Jörg Albrecht
am Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht

Freiburg im Breisgau
28. Februar 1997

Herausgegeben von

Albin Eser



Freiburg i. Br. 1997

Albin Eser, Jahrgang 1935, Prof. Dr. Dr. h.c., MCJ, ist Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Kriminologische Forschung im Übergang / Festveranstaltung anlässlich des Amtswechsels von Günther Kaiser zu Hans-Jörg Albrecht am Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau, 28. Februar 1997. Hrsg. von Albin Eser. Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht. - Freiburg i. Br.: Max-Planck-Inst. für Ausländisches und Internat. Strafrecht, 1997
(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht; Bd. 77)
ISBN 3-86113-021-1

© 1997 edition iuscrim

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH · medien-haus

77955 Ettenheim

Telefax 078 22/44 47-28

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

Vorwort

Wechsel in der Leitung eines Max-Planck-Instituts haben eine persönliche und eine institutionelle Seite. Für den Emeritus bedeutet es die wohl einschneidendste Zäsur, aus dem aktiven Dienst in eine zwar nicht wissenschaftlich „arbeitslose“, aber doch von Verwaltungspflichten freie Lebensphase überzugehen und allenfalls noch beobachtend, aber kaum noch mitgestaltend am Institutsleben teilzunehmen. Für den nachrückenden Direktor eröffnet sich, selbst wenn ihm das Institut als früherem Mitarbeiter nicht fremd ist, eine neue berufliche Ebene - mit beträchtlichen wissenschaftlichen Chancen, aber auch mit nicht unerheblichen neuartigen Belastungen. Doch auch den verbleibenden Mitdirektor läßt der Wechsel in der anderen Forschungsgruppe des Instituts nicht unberührt, und wäre es auch nur, daß er sich in allgemeinen Belangen auf ein anderes Temperament einzustellen hätte, sofern nicht ohnehin gemeinsame Forschungsvorhaben ein vertrauensvolles Miteinander erfordern würden.

Auch für das Institut kann ein - und sei es auch nur teilweiser - Leitungswechsel nicht ohne Folgen bleiben. Manche bisherigen wissenschaftlichen Themen mögen zurücktreten, andere neu hervorkommen, Gewichte können sich verschieben und Arbeitsstile ändern - kurzum: wie die wissenschaftlichen Interessensfelder neu zu vermessen sind, bleibt auch das zwischenmenschliche Koordinatensystem neu zu bestimmen.

All dies sich gleichsam beiläufig ereignen zu lassen, erschien uns als der Bedeutung dieses Übergangs nicht angemessen. Deshalb hat das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht auf den 28. Februar 1997

zu einer Festveranstaltung eingeladen, um Professor *Kaiser* in den bereits zum Jahresende 1996 erreichten Emeritusstand dankend zu verabschieden und Professor *Albrecht* genau am Tag vor seinem Amtsantritt die besten Wünsche zu seiner neuen Aufgabe zu entbieten.

Als dem verbleibenden Bindeglied ist mir die ehrenvolle Aufgabe zugefallen, die bei der Festveranstaltung gehaltenen Reden und Vorträge einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen und damit daran teilnehmen zu lassen, was der Amtswechsel für das Institut selbst (*Eser*), für die Max-Planck-Gesellschaft (*Weinert*), für das Verhältnis zur Universität und dabei vor allem deren Rechtswissenschaftliche Fakultät (*Murswiek*), für die Kriminologische Forschungsgruppe (*Kinzig*) sowie nicht zuletzt für die kriminologische Forschung am Max-Planck-Institut bedeutet (*Kaiser* und *Albrecht*).

Da diese gedruckten Worte jeweils für sich selber sprechen können, sei hier lediglich noch einmal dankend an die schöne Schubert-Musik erinnert, mit der ein Streichquintett aus Angehörigen und Freunden des Instituts die Festveranstaltung in so wohlklingender Weise umrahmt hat.

Freiburg, im September 1997

Albin Eser

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	
ALBIN ESER	IX
Begrüßung	
ALBIN ESER	1
Verabschiedung von Günther Kaiser und Einführung von Hans-Jörg Albrecht	
FRANZ EMANUEL WEINERT	9
Grußwort	
DIETRICH MURSWIEK	15
Kriminologische Forschung - Programm und Wirklichkeit Versuch einer Bilanz nach einem Vierteljahrhundert	
GÜNTHER KAISER	19
Kriminologische Forschung - eine etwas andere Bilanz	
JÖRG KINZIG	41
Kriminologische Forschung: Erwartungen an die Zukunft	
HANS-JÖRG ALBRECHT	49
Kriminologische Monographien	79
Autorenverzeichnis	89

Begrüßung

Albin Eser

Sehr verehrte Frau Kaiser und Frau Gitzinger-Albrecht,
lieber Herr Kaiser und Herr Albrecht,
verehrte Damen, meine Herren,

wollte man diplomatischen Gepflogenheiten folgen, so müßte die weitere Begrüßung anders ablaufen, als sie mir für einen wissenschaftlichen Anlaß angemessen erscheint. Dann wäre nach Rang und Namen abzuwägen, dann wäre in der staats-theoretisch delikaten Frage des Verhältnisses von Legislative, Exekutive und Judikative Partei zu ergreifen, dann wäre das Verhältnis von Bund und Land abzuklären, dann wäre die Balance zwischen universitären und außeruniversitären Instanzen zu beachten - aber selbst dann wäre immer noch nicht klar beantwortet, wo all jene Gäste einzuordnen wären, die sich ohne die Würde eines besonderen Amtes hier eingefunden haben. Damit sich nun niemand Gedanken darüber zu machen braucht, ob der eine oder andere richtig plaziert ist, möchte ich mich ganz bewußt aus den Fesseln eines hierarchischen Zeremoniells lösen, um eine Begrüßungsstrategie zu verfolgen, die sich von Wirkungszusammenhängen leiten läßt.

Im Sinne einer solchen "kausalen Salutationstheorie" werden Sie mir sicherlich darin zustimmen, daß an erster Stelle Professor HANS-HEINRICH JESCHECK zu begrüßen ist: denn hat nicht er gleichsam die Kausalkette in Gang gesetzt, die

das ursprünglich Schönkesche Universitätsinstitut in die Max-Planck-Gesellschaft eingebracht und nach seinem bekannten Slogan "Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach" zusammengeführt hat? Und ohne sein Betreiben hätte wohl auch Herr KAISER nicht in jene Position kommen können, aus der wir ihn heute verabschieden dürfen.

Aber was hätte alles Streben bewirken können, wenn sich nicht in Gestalt der Max-Planck-Gesellschaft eine Institution bereit gefunden hätte, sich einem solchen innovativen Forschungsverbund zu öffnen? Daher erwarten wir mit ganz besonderer Freude in Professor HUBERT MARKL den Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft, der es sich trotz terminlicher Widrigkeiten nicht hat nehmen lassen, sobald wie möglich noch zu uns zu stoßen. Auch Professor FRANZ WEINERT gilt unser dankbarer Willkommensgruß, zumal er es als der für den geisteswissenschaftlichen Bereich zuständige Vizepräsident übernommen hat, den formellen Amtswechsel vorzunehmen.

Ob sich ein Institut auch wirklich bewährt, vermag es nur zu einem Teil selbst zu beurteilen. Auch bedarf es immer wieder des kritischen Ansporns von außen, um nicht der bei manchen Wissenschaftlern zu beobachtenden Gefahr zu erliegen, Grundlagenforschung mit dem narzistischen Rückzug in den Elfenbeinturm meta-theoretischer Selbstbespiegelungen zu verwechseln, sondern um sich vielmehr den drängenden kriminalpolitischen Sachproblemen dieser Welt zu stellen. Um so wichtiger ist die ständige externe Evaluation durch unabhängige Institutsghremien wie unseren Fachbeirat und das Kuratorium. Nachdem diese beiden Gremien nach den neuen Regeln der MPG eine nicht unerhebliche personelle Rotation erfahren haben, darf ich diese Gelegenheit sowohl zum Danken wie auch zum Willkommenheißen nutzen.

Soweit heute anwesend, gilt unser Dank für langjährige Mitwirkung im Fachbeirat oder Kuratorium den Herren MANFRED BURGSTALLER, EUGEN HUBER-STENTRUP, THEODOR LENCKNER, HEINZ MÜLLER-DIETZ, HEINZ SCHÖCH sowie in besonderem Grade dem langjährigen Vorsitzenden un-

seres Fachbeirats, CLAUS ROXIN, der uns immer wieder durch seine rhetorisch glanzvollen Beiratsberichte beeindruckt hat.

Von den für eine weitere Amtsperiode bestellten Mitgliedern erhoffen wir uns natürlich weiterhin gleiches Engagement. Dies gilt für die hier anwesenden Herren GÜNTER ALBRECHT, HEIKE JUNG, FRIEDRICH LÖSEL, LUTZ MEYER-GOSSNER und nicht zuletzt für Frau JUTTA LIMBACH, in der wir als Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts nicht nur die höchste Repräsentantin der deutschen Judikative, sondern auch die Vorsitzende unseres Kuratoriums begrüßen dürfen: Daß sie diese Aufgabe neben ihren hohen und vielfältigen Verpflichtungen auch weiterhin zu übernehmen bereit ist, wissen wir sehr zu schätzen.

Als neuen Mitgliedern in Fachbeirat oder Kuratorium gilt unser herzliches Willkommen den Professoren KNUT AMELUNG aus Dresden und KRISTIAN KÜHL aus Gießen (bzw. demnächst Tübingen) wie auch Generalbundesanwalt KAY NEHM, mit dem nun erstmals auch die höchste Anklagebehörde des Bundes in unserem Kuratorium vertreten sein wird, ferner Herrn Ministerialdirigenten PETER WILKITZKI, der die schon traditionelle Repräsentanz des Bundesministeriums der Justiz in unserem Kuratorium fortführt und damit auch die Exekutive des Bundes bei uns vergegenwärtigt.

Außenkontakte dieser Art sind gewiß wichtig, aber nicht genug. Wie sich nicht zuletzt bei den derzeit betriebenen Neugründungen von Max-Planck-Instituten in den Neuen Bundesländern zeigt, bedürfen Max-Planck-Institute auch eines universitären Umfeldes, in dem sie in fruchtbarer Wechselwirkung nehmen und geben können. Deshalb freut es mich sehr, in der Person von Altrektor MANFRED LÖWISCH auch die Universität Freiburg und durch den Dekan DIETRICH MURSWIEK samt zahlreicher Fakultätskolleginnen und -kollegen auch die Rechtswissenschaftliche Fakultät hier vertreten zu sehen. Auch daß mein Bemühen, Herrn ALBRECHT nicht nur eine Honorarprofessur zu verleihen, sondern ihm auch die korporationsrechtliche Stellung eines Fa-

kultätsmitglieds einzuräumen, die Zustimmung der Fakultät und Universität gefunden hat, betrachten wir als ein hoffnungsvolles Zeichen noch intensiverer Kooperation in Forschung und Lehre. Deshalb freuen wir uns auch ganz besonders auf das Grußwort des Dekans.

Neben der universitären ist allerdings auch noch ein weiterer Wirkungsverbund zu beachten: Im Unterschied zu den reinen Geisteswissenschaften ist die Rechtswissenschaft - und dabei die Strafrechtswissenschaft vielleicht sogar am greifbarsten - eine praktisch orientierte Wissenschaft. Dabei ist es letztlich immer der Mensch, sei es als Täter oder als Opfer, um dessen Handeln oder Leiden samt den damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesellschaft die normativen und empirischen Strafrechtswissenschaften kreisen. Um dabei nicht völlig vom Boden der Tatsachen abzuheben, ist der Kontakt mit der Strafrechtspraxis unverzichtbar. Deshalb ist es mir eine besondere Freude, in der Person der Amtsgerichtspräsidentin BRUGGER, des Landgerichtspräsidenten Dr. WEBER und des Leitenden Oberstaatsanwalt ISAK auch die Spitzen der Freiburger Justiz willkommen zu heißen.

Aber was wären alle diese staatlichen und wissenschaftlichen Institutionen ohne die Stadt, die ihnen das Werden und Gedeihen ermöglicht? Wenn ich dem häufigen Ausruf bei Treffen mit auswärtigen Kolleginnen und Kollegen "Ach was, Sie kommen aus Freiburg? Sie Glücklicher!" Glauben schenken darf, dann kann diese Stadt von einer forschungsförderlichen Wirkstätte auch zu einer lebensbehaglichen Heimstätte werden. Deshalb freuen wir uns sehr, in Vertretung des durch andere Verpflichtungen verhinderten Oberbürgermeisters in der Person von Frau SCHÄFER die Leiterin des Rechtsamtes der Stadt Freiburg bei uns begrüßen zu dürfen.

Meine Damen und Herren, es wird Ihnen sicherlich nicht entgangen sein, daß ich meine "kausale Salutationstheorie" nicht völlig konsequent durchgehalten habe. Denn sonst wären schon im Zusammenhang mit unserem Institut selbst die darin tätigen Kräfte zu begrüßen gewesen. Was nämlich hül-

fe alles Konzipieren, Finanzieren und Dirigieren, wenn nicht Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Forschungsideen aufgreifen, entwickeln und umsetzen würden, wenn nicht der Leiter und die Mitarbeiterinnen der Bibliothek gleichsam unser "Basislabor" bestens betreuten, wenn nicht die Sekretärinnen selbst schwer entzifferbare Vorlagen textlich verarbeiteten, wenn nicht die Verwaltung den Betrieb am Laufen und das technische Personal das Haus in Ordnung hielten? Stellvertretend für all die vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von denen sich auch eine ganze Zahl von "Veteranen" zu dieser Feier eingefunden haben, möchte ich wenigstens eine Person namentlich begrüßen: Herrn Professor JÜRGEN MEYER, der als Bundestagsabgeordneter zugleich "unser Mann in Bonn" ist und damit auch die legislative Gewalt hier vertritt.

Nicht zuletzt ist in diesem Zusammenhang an unsere zahlreichen ausländischen Forschungsgäste zu denken, die in einem gegenseitigen Geben und Nehmen unseren Blick für die Welt öffnen, in Gesprächen und Kolloquien unsere Arbeit befruchten und schließlich auch deutsches Rechtsdenken mit nach Hause nehmen. Stellvertretend für diese Gruppe wissen wir namentlich Professor GEORGE FLETCHER von der Columbia University New York als Humboldt-Preisträger gerne in unserer Mitte.

Gleiches gilt selbstverständlich für alle, die sich zu dieser Veranstaltung eingefunden haben: Auch ohne namentlich begrüßt worden zu sein, sind Sie uns alle herzlich willkommen!

Nun aber wird es höchste Zeit, sich auch noch den eigentlichen Hauptpersonen dieses festlichen Anlasses zuzuwenden, wobei ich dies - um nicht meinen Nachrednern etwas vorwegzunehmen - so kurz wie möglich und in bewußter Beschränkung auf einige mehr persönliche Aspekte tun möchte.

Lieber Herr KAISER, in diesen Tagen gingen meine Gedanken immer wieder in die Tübinger sechziger Jahre zurück, in denen wir uns als Assistenten - Sie am Kriminologischen Institut von HANS GÖPPINGER und ich am strafrechtlichen Lehrstuhl von HORST SCHRÖDER - kennenlernten, oder vielleicht sollte ich ehrlicherwise sagen, gerade nicht wirklich

kennenlernen konnten. Denn die Grundeinstellungen unserer beiden Lehrer hätten kaum gegensätzlicher sein können: Während für den einen mit der Interpretation von Normen auch die Strafrechtswissenschaft aufhörte, sah der andere in solcher Empiriefindlichkeit ein fundamentales Defizit. Nimmt man noch die räumliche Distanz zwischen den beiden Lehrstühlen hinzu, so ist klar: in Tübingen konnten wir zu einander nicht kommen. Wie es so manchmal in Wissenschaftlerbiographien geht, bedurfte es für mich vielmehr des Umwegs über Bielefeld, um unter dem Einfluß der dort sehr starken Soziologie und in gern erinnelter Zusammenarbeit in Lehre und Forschung mit unserem jetzigen Fachbeiratsmitglied GÜNTER ALBRECHT - begreifen zu lernen, daß eine nur normativ betriebene Strafrechtswissenschaft - ungeachtet ihres Eigenwertes - letztlich unvollkommen bleiben muß. Deshalb war ich ein wissenschaftlich Gewandelter, als sich mir im Jahre 1982 mit einem Wechsel an das Max-Planck-Institut zum zweiten Mal die Chance zu gemeinsamer Arbeit eröffnete. Auch wenn Sie damals, wie in Ihrer Begrüßungsansprache anläßlich meiner eigenen Amtseinführung nachzulesen, ahnten, daß solche Zusammenarbeit nicht stets spannungsfrei verlaufen könne, zeigten Sie sich doch fest davon überzeugt, daß dem Auftrag des Instituts gedient sei, "wenn - so Ihre Formulierung - die Kooperation fruchtbar verläuft und einen Ertrag erkennen läßt, der dem Anspruch und Ansehen des Instituts gerecht wird". Ohne mir damit ein Urteil in eigener Sache anmaßen zu wollen, glaube ich doch sagen zu dürfen, daß wir in unseren gemeinschaftlichen Projekten, wie vor allem zum Schwangerschaftsabbruch und zum Umweltschutz, dieser Aufgabe gerecht geworden sind. Sowohl für diese gemeinsamen Forschungsvorhaben als auch für die loyale Kollegialität und Bereitschaft zur Verständigung, zu der wir auch bei nicht immer einfachen Fragen in der Institutsleitung zusammen gefunden haben, darf ich Ihnen auch an dieser Stelle von ganzem Herzen danken.

Nun lieber Herr ALBRECHT, was dürfen wir von Ihnen und was werden andere von uns erwarten? Daß Sie eigene Ideen

haben, daß Sie zu administrieren verstehen und sich durchzusetzen wissen, das ist uns ja schon aus Ihrer langjährigen Tätigkeit am Institut geläufig. Insofern sind Sie für uns kein Unbekannter. Aber es geht ja wohl um mehr als nur um organisatorisches Leiten, nämlich darum, die Mission und die Chance dieses wohl weltweit einzigartigen gesamtstrafrechtswissenschaftlichen Instituts in ganzer Fülle wahrzunehmen. Vielleicht darf ich dazu in aller Kürze sagen, was ich bei meiner Anhörung in der schließlich zu Ihrer Berufung führenden Kommission auf die Frage nach der Zukunftsvision unseres Instituts geantwortet habe: "Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach" - das war ein unentbehrlicher und höchst verdienstvoller Schritt. Doch diesem ersten muß noch ein zweiter folgen: "Strafrecht und Kriminologie auch am gemeinsamen Tisch" - erst wenn uns dies gelungen ist, werden wir wahrhaft sagen können, das Potential des Instituts in voller Breite und Tiefe ausgeschöpft zu haben. "Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach an einem gemeinsamen Tisch": das braucht nicht zu bedeuten, die eine Disziplin in der anderen aufgehen zu lassen oder gar die eine zur Magd der anderen zu machen. Deshalb sollen Strafrecht und Kriminologie durchaus ihre jeweilige Selbständigkeit bewahren, sowohl in gegenständlicher als auch in methodischer Hinsicht. Wohl aber muß es bei aller Eigenständigkeit der beiden Forschungsgruppen über ein multidisziplinäres Nebeneinander hinaus zu einem echten interdisziplinären Verbund kommen, der möglichst schon bei der Projizierung des Forschungskonzepts anzusetzen hat und nicht vor einer integrativen Präsentation des Ergebnisses enden sollte. Erste Gespräche, die wir im Hinblick auf gemeinsame Vorhaben bereits miteinander führen konnten, lassen mich hoffen, daß wir uns dieser Herausforderung zuversichtlich stellen können. Deshalb sehe ich unserer gemeinsamen Arbeit mit froher Erwartung entgegen.

Gestatten Sie mir schließlich noch ein kurzes Wort an die Ehepartnerinnen unserer beiden Honoranden. Als ich vor kurzem als Sektionsvorsitzender an der Eröffnung eines Insti-

tuts in einem der Neuen Bundesländer mitzuwirken hatte, war bei der Frau des neuberufenen Direktors eine gewisse Ambivalenz zwischen Freude und Bangen nicht zu verkennen. Ihr die bevorstehenden Belastungen, die mit dem Amt eines Max-Planck-Direktors auch für die Familie verbunden sind, ausreden zu wollen, wäre angesichts der eigenen Erfahrungen, die meine Frau und ich in den Freiburger Jahren zu machen hatten, unredlich gewesen. Gleichwohl glaubte ich der Frau des Neuberufenen wünschen zu dürfen, daß sie am Ende sagen kann: "Der Einsatz hat sich gelohnt." Daß Sie, liebe Frau KAISER, dies heute im nachhinein feststellen können, und Sie, liebe Frau GITZINGER-ALBRECHT, sich dies für die Zukunft erhoffen dürfen, das ist unser aller Wunsch.

Zu guter Letzt darf ich Sie bitten, noch einen kurzen Blick auf unser aktualisiertes Programm zu werfen. Zum einen werden Sie zwischen den Ansprachen von Herrn KAISER und Herrn ALBRECHT noch einen Beitrag von Dr. JÖRG KINZIG aus dem Mitarbeiterkreis der Kriminologischen Forschungsgruppe angekündigt finden. Die andere Ergänzung haben Sie selbst schon in angenehmer Weise feststellen können: die musikalische Umrahmung durch Angehörige und Mitarbeiter, denen ich jetzt schon für ihren freiwilligen Beitrag in unser aller Namen herzlich danken darf.

Verabschiedung von Günther Kaiser und Einführung von Hans-Jörg Albrecht

Franz Emanuel Weinert

Wie immer man das oft gerühmte und ebenso oft verunglimpft Harnack-Prinzip am Ende des Jahrhunderts seiner Etablierung in der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft auffaßt - ob als Mythos, als Ideal oder als pragmatische Orientierungsregel -, es kann keinen begründeten Zweifel daran geben, daß die Emeritierung eines Direktors und die gleichzeitige Berufung eines neuen Direktors seltene, herausragende Ereignisse in der Geschichte von Max-Planck-Instituten darstellen.

Das gilt ganz besonders in einer Zeit, in der die Max-Planck-Gesellschaft gut und erfolgreich arbeitende Institute ganz oder teilweise schließen muß. Bei den gegenwärtig vieldiskutierten wissenschaftspolitischen Kriterien für die Schließung, aber auch für die Gründung von Max-Planck-Instituten spielen drei eine ganz besondere Rolle:

- Ist es möglich, Berufungen zu realisieren, die in der Tendenz dem Harnack-Prinzip entsprechen? Mit anderen Worten: Bestehen für die Max-Planck-Gesellschaft begründete Aussichten, einen Gelehrten zu gewinnen, von dem man erwarten kann, daß er sehr anspruchsvolle Forschungsaufgaben sehr erfolgreich bewältigt?
- Ist für die überschaubare Zukunft ein wichtiges und wissenschaftlich ergiebiges Forschungsfeld erkennbar? Bei

der Beantwortung dieser Frage befinden sich die Gremien der Max-Planck-Gesellschaft häufig in einer Dilemma-Situation. Neues, Originelles und Kreatives läßt sich in der Wissenschaft nicht präzise vorhersagen. Es geht also darum, bei hoher Risikotoleranz wissenschaftliche Bereiche und Fragestellungen zu identifizieren, bei denen wichtige neue Erkenntnisse möglich oder wahrscheinlich sind.

- Handelt es sich um ein wissenschaftliches Programm, von dem erwartet werden muß, daß es an Universitäten nicht in angemessener Weise verwirklicht werden kann? Man spricht in diesem Zusammenhang oft vom „Subsidiaritätsprinzip“ und meint damit, daß die Max-Planck-Gesellschaft in ihren Instituten nur jene Forschungsaufgaben übernimmt, die einer außeruniversitären Förderung in besonderer Weise bedürfen.

Diese drei Kriterien treffen für das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht und für den ausscheidenden wie für den neu berufenen Direktor in besonderer Weise zu.

Natürlich gibt es hervorragende Strafrechtler und exzellentes Strafrecht an vielen deutschen Universitäten. Selbstverständlich gibt es auch eine sehr gute Kriminologie an mehreren Hochschulen, so daß sich die Gründung eines MPI nur für Strafrecht oder nur für Kriminologie nicht von vorneherein aufdrängen würde.

Allerdings: Die Kombination der zwei Forschungsfelder erscheint mir singulär und von größter theoretischer wie praktischer Bedeutung. Es geht ja um nicht weniger, als daß das Strafrecht – auch und gerade in seiner Dogmatik – in direkter Kooperation (und gelegentlicher wissenschaftlicher Konfrontation) mit der Kriminologie als einer empirischen Bezugswissenschaft betrieben wird und daß umgekehrt die Kriminologie nicht wie üblich im direkten akademischen Kontext mit Sozialwissenschaft oder Medizin, sondern mit dem Strafrecht steht. In dieser Kombination bearbeitet das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales

Strafrecht ein interdisziplinäres Forschungsgebiet, das innerhalb von Universitäten in dieser Form nur schwer zu etablieren ist und deshalb einer außeruniversitären Forschungsinstitution dringend bedarf.

Dabei habe ich mit Freude erfahren, daß die notwendige Verbindung zwischen dem Max-Planck-Institut für Strafrecht und der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die ja schon bisher durch die zweifache Funktion von Herrn Eser als Ordinarius und als Direktor am MPI sehr eng war, künftig durch die Verleihung einer Honorarprofessur an Herrn Albrecht noch enger werden soll. Daraus ergeben sich große Vorteile für beide Institutionen. Das gilt für die forschungsorientierte Ausbildung der Studenten und die gemeinsame Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ebenso wie für die Organisation interessanter Forschungs- und Gästeprogramme.

Natürlich darf ein Max-Planck-Institut nicht nur zuverlässiger Partner der Universität sein, sondern es muß sich durch seine wissenschaftlichen Leistungen als solches rechtfertigen und auszeichnen. Diese Anforderung wurde in den vergangenen Jahren im Forschungsbereich Kriminologie im höchsten Maße erfüllt.

Lieber Herr Kaiser, unter Ihrer Leitung wurde eine große Anzahl und breite Vielfalt grundlegender Forschungsprogramme erfolgreich realisiert. Ich nenne nur einige davon:

- zum nationalen und internationalen Kriminalitätsvergleich;
- zur Evaluation gesetzgeberischer Maßnahmen im Strafrecht;
- zur Normimplementation am Beispiel der Geldwäsche;
- zur Stellung des Opfers im Strafrecht und im Strafverfahren;
- zum Jugendstrafrecht;

- zur Effizienz therapeutischer Maßnahmen im Strafvollzug;
- zu Problemen der Strafzumessung bei schwerer Kriminalität und
- zur Entstehung und Entwicklung krimineller Karrieren – ein Projekt, das mit großem längsschnittlichen Aufwand realisiert wurde.

Die Liste der Forschungsprogramme und der Projekte ließe sich noch lange fortschreiben und differenzieren. Sie ist aber nur der skelettale Ausdruck großer wissenschaftlicher Leistungen, die zu Recht höchste nationale und internationale Anerkennung gefunden haben. Diese Anerkennung gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Forschungsgruppe, besonders aber Ihnen, verehrter, lieber Herr Kaiser. Es ist mir deshalb eine große Ehre und Freude, Ihnen im Namen der Max-Planck-Gesellschaft und ihres Präsidenten, Professor Markl, für Ihr großes wissenschaftliches und wissenschaftspolitisches Engagement und für ihre herausragenden Erfolge in der Forschung und in der Leitung des Instituts herzlich Dank zu sagen.

In der Max-Planck-Gesellschaft gibt es keine Nachfolgeberufungen. Bei jeder Emeritierung muß jeweils geprüft werden, ob eine Arbeitsrichtung aufrechterhalten, aufgegeben oder verändert werden soll und ob es einen Gelehrten gibt, der die Gewähr bietet, die ins Auge gefaßten Forschungsaufgaben exzellent zu erfüllen.

Das ist auch im Vorfeld der Emeritierung von Herrn Kaiser geschehen, und es ist in den dafür zuständigen Gremien wie üblich mit besonderer Sorgfalt betrieben worden, weil Direktoren an Max-Planck-Instituten vielfältige Aufgaben und Verantwortungen wahrzunehmen haben. Dazu gehören:

- Er ist frei in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit und bestimmt die Forschung, die in dem jeweiligen Arbeitsbereich betrieben wird.

- Er stellt die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter ein.
- Er sorgt für die wissenschaftliche Entfaltung und berufliche Entwicklung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Er ist und tut noch wesentlich mehr, denn die Satzung der Max-Planck-Gesellschaft zählt nicht weniger als 14 Aufgaben- und Verantwortungsbereiche für die amtierenden Direktoren ihrer Institute auf.

Gefordert ist also wissenschaftliche Kompetenz und eine Forscherpersönlichkeit, die in der Lage ist, die wissenschaftlichen, sozialen und administrativen Funktionen souverän zu meistern. Eine speziell dafür gebildete Kommission, die geisteswissenschaftliche Sektion und der Senat der Max-Planck-Gesellschaft haben sich davon überzeugt, daß Sie, lieber Herr Albrecht, über diese wissenschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen verfügen.

Daß Sie nach Ihrer juristischen Ausbildung lange, nämlich von 1973 bis 1991, in der kriminologischen Arbeitseinheit dieses Max-Planck-Instituts tätig waren, bedeutete bei Ihrer Berufung keine Vergünstigung, sondern war eher ein Nachteil. Ich interpretiere die Tatsache, daß Sie trotz Ihrer langen Institutsvergangenheit berufen worden sind, als Hinweis auf Ihre wissenschaftliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit, aber auch als Beleg für die wissenschaftliche Exzellenz der von Herrn Kaiser geleiteten Forschungseinheit. Sie waren in den letzten Jahren an der Universität Konstanz und an der Technischen Universität Dresden tätig, wo Sie ein Ordinariat für Strafrecht, einschließlich Jugendstrafrecht, Strafvollzugsrecht und Kriminologie innehatten.

Im Rahmen des Berufungsverfahrens haben Ihnen viele renommierte deutsche und ausländische Gutachter bescheinigt, daß Sie als Theoretiker wie als Empiriker gewichtige Beiträge zur modernen Kriminologie geleistet haben. Ihre Habilitationsschrift zum Problem der Ungleichmäßigkeit in der Strafzumessungspraxis wird von einem der Gutachter als ein

glanzvoller Höhepunkt kriminologischer Forschung bezeichnet. Sie werden die Ihnen attestierten persönlichen Tugenden und wissenschaftlichen Kompetenzen, wie Originalität, Innovationsfähigkeit, präziser wissenschaftlicher Arbeitsstil und große methodische Stringenz, als nunmehriger Direktor an diesem Institut brauchen können und nutzen müssen.

Ich wünsche Ihnen, lieber Herr Albrecht, und allen Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, daß die guten persönlichen und institutionellen Voraussetzungen, die zu Beginn Ihrer Tätigkeit erkennbar sind, schon bald in exzellente wissenschaftliche Leistungen transformiert werden, welche die strafrechtliche und kriminologische Theoriebildung befruchten und die Praxis des Strafrechts wie des Strafvollzugs im besten Sinne des Wortes wissenschaftlich belehren können.

Grüßwort

Dietrich Murswiek

Sehr geehrter Herr Vizepräsident Weinert,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

zu dem feierlichen Anlaß des heutigen Tages möchte ich dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht die besten Grüße und Wünsche der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg überbringen. Das gilt natürlich ganz besonders Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege Kaiser, und Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege Albrecht.

Für die Rechtswissenschaftliche Fakultät sind die Beziehungen zum Max-Planck-Institut von größter Bedeutung. Eine feierliche Stunde wie diese ist ein geeigneter Anlaß, dies zu betonen und zu bekräftigen. Die Zusammenarbeit zwischen Fakultät und Institut vollzieht sich in der täglichen Praxis so gut und so selbstverständlich, daß dies keiner besonderen Hervorhebung bedarf. Aber auch eingefahrene und gut funktionierende Selbstverständlichkeiten sollten gelegentlich gelobt werden. Denn was uns so selbstverständlich erscheint, weil es so gut funktioniert, beruht auf Leistungen von Menschen, die ihre Arbeitskraft, ihre Arbeitsfreude, ihre Kreativität in den Dienst einer gemeinsamen Sache stellen.

Diese gemeinsame Sache ist die Sache der Wissenschaft und auch der akademischen Lehre. Die Aufgaben der Fakultät und des Max-Planck-Instituts überschneiden sich hier. Fakultät und Institut nehmen sie in wechselbezüglicher Kooperation wahr. Von der Spezialisierung des Instituts auf Forschungsaufgaben, die in dieser umfassenden Weise von einer Fakultät nicht wahrgenommen werden könnten, profitiert die Fakultät in reichem Maße. Die Forschungsarbeiten und Forschungsergebnisse des Instituts befruchten auch die Forschung in der Fakultät. Sie werden ja von den Forschern des Instituts in die Fakultät hineingetragen. Daraus ergeben sich unschätzbare Anregungen. Daneben profitiert die Forschung in der Fakultät, profitieren Professoren und Assistenten der Fakultät davon, daß sie die Bibliothek des Instituts benutzen können und damit Zugriff auf Zeitschriften, Bücher und Dokumente haben, die sie sich sonst nur auf mühsame Weise über die Fernleihe beschaffen könnten.

Aber nicht nur in der Forschung, auch in der Lehre zieht die Fakultät großen Nutzen aus der Existenz des Max-Planck-Instituts, denn sowohl die Direktoren als auch einige andere Mitarbeiter des Instituts halten Vorlesungen, Seminare und andere Lehrveranstaltungen in der Universität. Gerade die Freiburger Fakultät ist dafür besonders dankbar. Angesichts der wenigen Professorenstellen im Strafrecht, über welche die Fakultät verfügt, ist sie auf den Lehrimport vom Max-Planck-Institut in besonderem Maße angewiesen.

Diesen doppelten Nutzen, den eine juristische Fakultät von der Kooperation mit einem juristischen Max-Planck-Institut hat, habe ich persönlich schon als Student in Heidelberg erfahren und in dankbarer Erinnerung behalten. Meine beiden Lehrer im Völkerrecht, Karl Doehring und Hermann Mosler, waren Direktoren am Max-Planck-Institut, und im Lesesaal des Heidelberger Instituts konnte ich meine völkerrechtliche Seminararbeit schreiben. Selbst später noch, als ich schon Assistent in Saarbrücken war, war mein bevorzugter Arbeitsplatz, solange ich mich mit völkerrechtlichen und rechtsvergleichenden Fragen beschäftigte, im Heidelberger Institut.

Dort muß ich mir noch heute nicht selten völkerrechtliche Dokumente und Literatur beschaffen, die wir hier in Freiburg weder im Juristischen Seminar noch im Institut für Öffentliches Recht noch in der Universitätsbibliothek haben. Um so mehr beneide ich die strafrechtlichen Kollegen, die nicht erst nach Heidelberg reisen, sondern sich bloß in die Günterstalstraße begeben müssen.

Ist der Nutzen, den die Fakultät aus der Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut zieht, dermaßen groß, liegt die Frage nahe, ob denn die Fakultät auch dem Max-Planck-Institut etwas Nützliches zu bieten hat. Ich bin als Dekan schon von Amts wegen selbstbewußt genug, diese Frage zu bejahen. Ein spezialisiertes juristisches Forschungsinstitut braucht die Rückkoppelung mit der breit ausgerichteten Forschung im gesamten Spektrum der Rechtswissenschaft. Und es muß nicht zuletzt seine Mitarbeiter ja vornehmlich aus dem Kreis der Absolventen des Jurastudiums an unserer Fakultät rekrutieren.

Ich habe die Zusammenarbeit zwischen Institut und Fakultät jetzt sehr institutionell betrachtet. Sie ist aber natürlich in erster Linie eine Zusammenarbeit zwischen ganz bestimmten Personen. Herr Eser, der wie sein Vorgänger, unser verehrter Kollege Jescheck, sowohl Institutsdirektor als auch hauptamtlicher Professor an der Universität ist, verknüpft schon durch diese Personalunion Fakultät und Institut.

Sie, sehr geehrter Herr Kollege Kaiser, haben seit Übernahme Ihrer Position im Max-Planck-Institut auch als Honorarprofessor an der Universität gelehrt. Sie haben regelmäßig Vorlesungen und Seminare gehalten und Ihre vielfältigen Kenntnisse und Erfahrungen in die Lehre einbringen können. Auch haben Sie an der Ersten Juristischen Staatsprüfung regelmäßig als Prüfer mitgewirkt. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät ist Ihnen für Ihren dauerhaften engagierten Einsatz zu großem Dank verpflichtet. Abgesehen von diesen sozusagen praktisch meßbaren Leistungen, die Sie für die Fakultät erbracht haben, haben der Ruhm und die Anerkennung, die Sie in Deutschland wie im Ausland als Wissenschaftler ge-

funden haben, auch auf die Fakultät einen Lichtschein geworfen. Die Fakultät ist stolz darauf, Sie in ihren Reihen zu haben. - Die Emeritierung eines Professors ist aus Sicht der Fakultät ja nie ein Abschied. Deshalb liegt es mir fern, heute Abschiedsworte zu sprechen. Ich hoffe sehr, verehrter Herr Kollege Kaiser, daß Sie der Fakultät auch weiterhin verbunden bleiben. Nochmals meinen Dank und die besten Wünsche für die Zukunft.

Sie, sehr geehrter Herr Kollege Albrecht, haben schon vor Ihrem Amtsantritt im Institut ihre Bereitschaft bekundet, auch in der Fakultät mitzuwirken und einen wesentlichen Beitrag zur Lehre zu leisten. Sie wissen, wie sehr die Fakultät sich darüber freut. Sie haben sich in unserer Fakultät habilitiert und kommen nun, nach der glanzvollen Berufung zum Direktor am Max-Planck-Institut, zurück. Sie werden mit offenen Armen empfangen. Ihre Ernennung zum Honorarprofessor an der Albert-Ludwigs-Universität ist, wie Sie wissen, in die Wege geleitet. Herzlich willkommen zurück in Freiburg, herzlich willkommen in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, und viel Glück für Ihre neue Tätigkeit am Max-Planck-Institut!

Kriminologische Forschung Programm und Wirklichkeit

Versuch einer Bilanz nach einem Vierteljahrhundert

Günther Kaiser

Herr Vizepräsident, Spektabilität, liebe Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, verehrte Gäste, meine Damen und Herren,

zunächst möchte ich Ihnen, lieber Herr Weinert, lieber Herr Murswiek und lieber Herr Eser für die Worte der freundschaftlichen Verbundenheit herzlich danken.

Dank der von Herrn Jescheck initiierten **Entscheidung** der Max-Planck-Gesellschaft wurde die kriminologische Arbeitsgruppe am Max-Planck-Institut im Jahre 1970 gegründet und allmählich ausgebaut. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe wurde mir anvertraut. Die kriminologische Forschungsarbeit an dieser Einrichtung währt damit ein gutes Vierteljahrhundert¹. Aufgabe und Tätigkeit kriminologischer Untersuchung am MPI erschienen mir derart anziehend und vielversprechend, daß ich mich damals, obschon - wie ich zugeben muß - nur schweren Herzens, zur Ablehnung des Rufes auf den Bonner Lehrstuhl durchringen konnte.

¹ Zur Vor- und Entstehungsgeschichte der kriminologischen Forschung am Max-Planck-Institut eingehend *Kaiser, G.*: Kriminologie im Verbund gesamter Strafrechtswissenschaft. In: FS f. H.-H. Jescheck. Berlin 1985, 1035-1059 mit eingehenden Nachweisen.

Dem Beginn in Freiburg war eine siebenjährige **Lehrzeit** am Tübinger Institut für Kriminologie vorausgegangen. Zur kriminologischen Wissenschaft war ich eigentlich mehr durch Zufall oder genauer durch die wiederholte und nie erlahmende Ermutigung meines Lehrers Eduard Kern gekommen. Vor der nunmehr vier Jahrzehnte zurückreichenden Hinwendung zur Kriminologie hatte mein Herz allerdings mehr für das Arbeitsrecht und das öffentliche Recht geschlagen, bis ich dann im Anschluß an die zwischenzeitlich erfolgte Zuweisung als Referendar an das Jugendgericht beim Amtsgericht Stuttgart durch die Dissertation bei Eduard Kern in kriminologische Bahnen gelenkt wurde². Kern hatte mich auch Ende der sechziger Jahre bereits auf die mögliche institutionelle Entwicklung in Freiburg aufmerksam gemacht.

I.

Der Aufnahme kriminologischer Arbeit am Freiburger MPI ging eine **Situationsanalyse** sowie die Erarbeitung der Ziele und Kriterien voraus³, welche die Forschungsstrategie und die empirischen Vorhaben an diesem Ort bis in die Gegenwart bestimmen sollten. Allerdings muß ich einräumen, daß mir damals manche der zwischenzeitlich gängig gewordenen Begriffe und Methoden wie z.B. Evaluations- und Implementationsforschung zwar der Sache nach, aber noch nicht als Forschungsansätze geläufig waren.

Gleichwohl kamen der Zielsetzung und -verwirklichung relativ günstige **Ausgangsbedingungen** entgegen. Im einzelnen waren dies die Chance eines vollständigen Neubeginns bei konzeptioneller Offenheit und Freiheit in Forschungsrichtung und Thematik sowie außerdem die mögliche Langzeitperspektive von Anlage und Durchführung empirischer Un-

² Kaiser, G.: Randalierende Jugend. Heidelberg 1959.

³ Vgl. Kaiser, G.: Probleme, Aufgabe und Strategie kriminologischer Forschung heute. ZStW 83 (1971), 881-910.

tersuchung. Diese Bedingungen ermöglichten ein strategisches und nicht nur ein additives Vorgehen bei zufällig ausgewählten Forschungsproblemen. Ferner erwiesen sich die Nutzbarkeit der Infrastruktur eines funktionstüchtigen Instituts sowie der weltweite Erkenntniswandel in den späten sechziger Jahren, heute meist als Paradigmawechsel bezeichnet, mit der Blickschärfung für die Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle als anregend, ja als wegweisend. Schließlich war auch die Existenz des DFG-Schwerpunktes „Empirische Kriminologie“ als externes Diskussionsforum hilfreich. Diese Gleichzeitigkeit attraktiver Rahmenbedingungen minderte das etwaige Risiko, Forschungsergebnisse zu gewinnen, die im Zeitpunkt der Präsentation als überholt und veraltet gelten könnten.

Im Rahmen der geschilderten Bedingungen sollten **vier Gesichtspunkte** die Forschungsstrategie bestimmen, nämlich der internationale, der nationale und institutionelle Bezug sowie die forschungsökonomischen Möglichkeiten.

Dabei meint **international** die über die Grenzen des Bundesgebiets hinausreichende wissenschaftliche Orientierung sowie das über eine Fühlungnahme hinausgehende Bemühen um Integration weltweiter Fragestellungen und Entwicklungsrichtungen. Dieser Aspekt, so banal er heute auch erscheinen mag, war damals wegen der weitgehend auf das nationale Strafrechtssystem bezogenen Kriminologie noch nicht selbstverständlich. Die Mitwirkung am Madrider Weltkongreß der Kriminologie im September 1970 bot mir dazu die erste Vergewisserung, zumal sich dort die traditionelle Kriminologie mit den Harvard-Professoren Glueck und ihren Anhängern einerseits den Vertretern des aufkommenden kriminalsoziologischen Labeling-approach andererseits scharf gegenüberstanden.

Ganz ähnlich waren es vier Jahre später die Begegnungen, Diskussionen und Impulse des Budapester Strafrechtskongresses der Internationalen Strafrechtsvereinigung, die mich veranlaßten, mich stärker strafrechtlichen, insbesondere

sanktionsrechtlichen Fragestellungen zuzuwenden⁴, als ich dies ursprünglich für notwendig gehalten hatte. Die auf Integration angelegte international vergleichende Perspektive wurde damit zu einer Determinante des Forschungskonzeptes. Der Grund bestand nicht zuletzt in der Einsicht, daß im Ausland die Grenzen zwischen den normativen und empirischen Strafrechtswissenschaften mitunter anders gezogen wurden, als dies hierzulande der Fall war. Später kam auch die gelegentliche Hilfestellung für ausländische Kollegen hinzu, die ohne das Strafrecht im Ausland und ohne Kriminologie am MPI kaum vermittelbar gewesen wäre. Mitunter wandten sich ausländische Strafrechtler erst aufgrund ihres Forschungsaufenthalts sowie der persönlichen Kontakte im MPI kriminologischen Fragestellungen zu und arbeiteten daran später an ihren Heimatuniversitäten weiter.

Beim **nationalen** Aspekt ging es wiederum um die Ortsbestimmung innerhalb der Lage und Entwicklung empirischer Kriminologie im Inland und im Zusammenhang damit um eine sinnvolle Arbeitsteilung mit den bestehenden Einrichtungen. Dabei spiegelte freilich die innerdeutsche Diskussion die weltweiten Kontroversen wider. Ansturm und temporäre Vorherrschaft der Sozialwissenschaften beeinflussten mich derart nachhaltig, daß ich zeitweilig am überlieferten Konzept der Kriminologie zu zweifeln begann. Frucht dieser Zweifel und Positionsüberprüfung war die Blickschärfung für die strafrechtliche Sozialkontrolle und deren Alternativen mit einer entsprechenden Publikation⁵. Gleichwohl stand mir die damit involvierte spezifische Staatstheorie noch undeutlich vor Augen. Denn Ideen und Konzepte der Privatisierung staatlicher Kontrolle und des Strafrechts waren erst späteren Datums. Dennoch wandte ich mich unabhängig davon in einem komplexen Projekt der Betriebsjustiz zu. Rich-

⁴ Vgl. *Kaiser, G.*: Die Fortentwicklung der Methoden und Mittel des Strafrechts. ZStW 86 (1994), 349-375.

⁵ *Kaiser, G.*: Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle. Frankfurt a.M. 1972.

tete sich der Blick zunächst auf das Rechtsprechungsmonopol des Staates, so ein Jahrzehnt später auf das Gewaltmonopol und schließlich, wie die zeitgenössische kriminalpolitische Privatisierungsdebatte verdeutlicht, auf den Staat überhaupt.

Aufgrund und im Rahmen dieser Überlegungen versuchte ich, eine **vermittelnde Position** zwischen der täterorientierten Kriminologie meines Lehrers Hans Göppinger einerseits⁶ und der kritischen Strafrechtssoziologie Fritz Sacks andererseits⁷ einzunehmen. Demgemäß kann nicht verwundern, daß das Streitgespräch über kriminologische Forschung und Fortentwicklung, namentlich mit Sack, nie erlahmt ist und bis in die jüngste Zeit angedauert hat. Insbesondere dem von Sack in Anlehnung an Foucault neuerdings empfohlenen Konzept der „Sozialdisziplinierung“⁸ anstelle der strafrechtlichen Kontrolle vermochte ich freilich nicht zu folgen, obgleich ich die Tendenz zur wachsenden „Fragmentierung öffentlicher Sicherheit“⁹ nicht verkenne.

Im übrigen war es mein Bestreben, bei der Institutsarbeit mit breitangelegten Langzeitstudien anzusetzen, die sich an den Universitäten nur schwer durchführen lassen oder von

⁶ Siche *Göppinger, H.*: Kriminologie. 1. Aufl. München 1971; *ders.*: Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Heidelberg 1983; *ders.*: Angewandte Kriminologie. Heidelberg u.a. 1985.

⁷ *Sack, F.*: Neue Perspektiven in der Kriminologie. In: Kriminalsoziologie, hrsg. v. F. Sack u.a. Frankfurt a.M. 1968, 431-475; *ders.*: Kriminalität als gesellschaftliche Legitimierungsproblematik - Kriminologie als Legitimationswissenschaft. In: Recht und Politik, hrsg. v. Institut für Gesellschaftspolitik. Wien 1975, 19-31; *ders.*: Probleme der Kriminalsoziologie. In: Handbuch der empirischen Sozialforschung, hrsg. v. René König. Stuttgart 1978², 192-492; *ders.*: Das Elend der Kriminologie und Überlegungen zu seiner Überwindung. In: Strafe, Strafrecht, Kriminologie, hrsg. v. Ph. Robert. Frankfurt a.M. 1990, 15-55; *ders.*: Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie? In: Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie? Hrsg. v. H.-J. Albrecht u.a. Freiburg 1994, 121-165.

⁸ Vgl. *Sack, F.*: Strafrechtliche Kontrolle und Sozialdisziplinierung. In: Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung, hrsg. v. D. Frehsee u.a. Opladen 1993, 16-45; *ders.*: Kriminologie in Europa (Fn.7), 121-165 (137).

⁹ Siehe *Funk, A.*: Die Fragmentierung öffentlicher Sicherheit. Das Verhältnis von staatlicher und privater Sozialkontrolle in der politikwissenschaftlichen Diskussion. In: Privatisierung staatlicher Kontrolle, hrsg. v. F. Sack u.a. Baden-Baden 1995, 38-55.

anderen Forschungsinstitutionen, etwa wegen der dort vorrangigen Praxisorientierung, nicht aufgegriffen werden. Obwohl sich hier inzwischen bezüglich der Auswahl der Forschungsprobleme und der Thematik beachtliche Annäherungen in den einzelnen Forschungsprogrammen der verschiedenen Einrichtungen in Deutschland ergeben haben, zeigen die zum Teil divergierenden Befunde und noch mehr deren Interpretationen, daß und wie sehr es bei einer ebenso komplexen wie sensiblen Materie wie der strafrechtlichen Sozialkontrolle, dem Verbrechen und der Viktimisierung geboten erscheint, an mehreren Forschungsstellen vergleichbare Untersuchungen durchzuführen, will man ideologisch gefärbte Untersuchungsbefunde durch fundierte Kritik mittels „konkurrierender Erfahrung“ tunlichst in Grenzen halten. Kennzeichnende Beispiele liefern etwa die Gewalterfahrung im sozialen Nahraum sowie die regionale Verteilung der Kriminalität, aber auch die Deutung der zu Verbrechenfurcht und Punitivität in Ost- und Westdeutschland gewonnenen Informationen, ferner private Verbrechenkontrolle, Umweltstrafrecht, Geldwäsche und organisiertes Verbrechen. Zwar ist die kriminologische Forschung in Deutschland heute reicher und vielfältiger als vor einem Vierteljahrhundert. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Interpretationen und die kriminalpolitischen Implikationen empirischer Befunde erscheint es jedoch in hohem Maße geboten, die pluralistisch angelegte Struktur kriminologischer Forschung zu wahren.

In diesem Gefüge erfüllt das Freiburger Konzept des **Verbundes von Strafrechtsvergleichung und vergleichender Kriminologie** eine besondere Aufgabe¹⁰, eine Funktion, die an keiner anderen Forschungseinrichtung weder in Deutschland noch im Ausland in derartiger Gestalt und Intensität interdisziplinärer Verknüpfung wahrgenommen wird. Die in-

¹⁰ Vgl. *Kaiser, G.*: Vergleichende Kriminologie. In: Kolloquium zum 60. Geburtstag von H.-H. Jescheck. Freiburg 1976, 79-91; ferner *Jescheck, H.-H., Kaiser, G.* (Hrsg.): Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie. Internationales Kolloquium des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg vom 23. bis 25. Oktober 1978. Berlin 1980.

stitutionelle Komponente betont demgemäß die übergreifenden gemeinsamen Forschungsaufgaben des Freiburger MPI. Hier steht vor allem der integrative Verbund von Strafrechtsvergleichung und vergleichender Kriminologie im Mittelpunkt. Dies wurde in den siebziger Jahren zunächst mit den Projekten der Betriebsjustiz, der Staatsanwaltschaft, der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe angestrebt sowie in den achtziger Jahren aufgrund der zusätzlichen Forschungsimpulse von Herrn Kollegen Eser durch die gemeinsamen Forschungsvorhaben über den Schwangerschaftsabbruch und das Umweltstrafrecht verwirklicht¹¹. Aber auch die weiteren Untersuchungen zum Verbrechensopfer und zu der Analyse der Schadenswiedergutmachung im letzten Jahrzehnt resultieren aus dem gemeinsamen Forschungsanliegen. Dieses hat sich nicht zuletzt aus einem fachübergreifenden Forschungskolloquium zur Schadenswiedergutmachung im Jahr 1990 ergeben¹² und sich bislang in mehreren Forschungsberichten sowohl der Strafrechtler¹³ als auch der Kriminologen¹⁴ niedergeschlagen. Weitere Ergebnisse sind zu erwarten, nicht zuletzt aufgrund einer gerade erst begonnenen Implementationsstudie zum Täter-Opfer-Ausgleich, also zu einer Regelung, die erst im Dezember 1994 in das Erwachsenenstrafrecht eingeführt wurde¹⁵.

¹¹ Siehe *Eser, A.*: Geleitwort zum Gesamtprojekt in: *Umweltstrafrecht in England, Kanada und den USA*, hrsg. von Eser, A., Heine, G. Freiburg i.Br. 1994, VII-XIV; Vorwort in Eser, A., Koch, H.-G.: *Schwangerschaftsabbruch: Auf dem Weg zu einer Neuregelung. Gesammelte Studien und Vorschläge*. Baden-Baden 1992, 5-9.

¹² Siehe *Eser, A., Kaiser, G., Madlener, K.*: *Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Internationales strafrechtlich-kriminologisches Kolloquium in Freiburg i. Br. Freiburg i. Br. 1990.*

¹³ *Eser, A., Kaiser, G., Madlener, K.*, a.a.O. (Fn.12); *Eser, A., Walther, S.*: *Wiedergutmachung im Kriminalrecht. Internationale Perspektiven*. Freiburg i. Br. 1996; *Wambach, Th.*: *Straflosigkeit nach Wiedergutmachung im deutschen und österreichischen Erwachsenenstrafrecht*. Freiburg i. Br. 1996.

¹⁴ *Kury, H. u.a.*: *Opfererfahrungen und Meinungen zur inneren Sicherheit in Deutschland*. Wiesbaden 1992; *Richter, H. u.a.*: *Erleben und Verarbeitung von Viktimisierung*. Freiburg 1997.

¹⁵ Vgl. *Kaiser, G.*: *Täter-Opfer-Ausgleich nach dem SPD-Entwurf eines Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems*. ZRP 1994, 314-319; *Kilchling, M.*:

Der Hinweis auf die **Forschungsökonomie** wiederum deutet auf die durch personelle und sachliche Mittel gesetzten Möglichkeiten und Grenzen empirischer Forschung am MPI hin. Diese Grenzen waren mit 5.000 DM an jährlichen Forschungsmitteln anfangs äußerst eng gezogen. Daher war die kriminologische Arbeitsgruppe während der siebziger Jahre zunächst gehalten, sich am kriminologischen Schwerpunktprogramm der DFG zu beteiligen und ferner Drittmittel einzuwerben, um ihre Forschungsressourcen zu erweitern. Gleichwohl habe ich die Notwendigkeit hierzu nicht immer als besonders einengend empfunden, sondern vielmehr als Herausforderung betrachtet. Überdies hat sie der Forschung und den Mitarbeitern im Hause sehr genutzt und ist der Qualität der Arbeit zugute gekommen. Wenn ich allerdings an andere und neuere Institutsgründungen denke, wo weniger „gekleckert“ als vielmehr „geklotzt“ wird und dies selbst auch in dieser von Finanznot und Verteilungskämpfen erfüllten Gegenwart als selbstverständlich gilt, frage ich mich manchmal, warum gerade die kriminologische Forschung sich so abmühen mußte, um ihren Auftrag selbst bei kleinen Dimensionen zu erfüllen. Entsprechendes traf temporär, ob schon aus anderen Gründen, für die Datenverarbeitung zu. Hier ließen sich Mitte der siebziger Jahre die Vorbehalte und das Mißtrauen des EDV-Ausschusses gegenüber der Datenverarbeitung durch sogenannte Geisteswissenschaftler nur allmählich überwinden, ein Sachverhalt, den man heute angesichts der Verbreitung der Datenverarbeitung eher als amüsante Anekdote zur Kenntnis nehmen dürfte. Doch damals hat eigentlich erst der durch die Datenschutzgesetzgebung ausgelöste Druck zur Abschottung persönlichkeitsbezogener hochsensibler Daten in diesem Hause den Durchbruch zur angemessenen EDV-Ausstattung erzwungen.

II.

Jede Zeit hat ihre Ideen, Interessen, Schwerpunkte, Moden und Probleme. Kriminologisches Denken und Forschen bilden hier keine Ausnahme. Demgemäß sind, läßt man die letzten zweieinhalb Jahrzehnte Revue passieren, auch hier unterschiedliche Forschungsschwerpunkte zu erkennen. Nach Zielsetzung und Konzeption sollte es zunächst und vor allem um die Erforschung des vielschichtigen Zusammenhanges von **Verbrechen und Verbrechenskontrolle** gehen. Demgemäß richtete sich das kriminologische Forschungsinteresse auf die interaktiven Beziehungen zwischen beiden Gegenständen und damit auf das gesamte System bzw. Netzwerk der Kriminaljustiz einschließlich ihrer funktionalen Äquivalente. So läßt sich in den ersten zwölf Jahren - und d.h. überwiegend in Zusammenarbeit mit Herrn Jescheck - die Forschungsarbeit im wesentlichen nach **fünf größeren Komplexen** gliedern¹⁶, nämlich nach Dunkelfelduntersuchung, Betriebsjustiz, Staatsanwaltschaft und Polizei, Geldstrafe und Strafvollzug sowie ferner nach der Implementation des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Teilweise wurden dabei Fragestellungen aufgegriffen und behandelt, die, wie bereits bemerkt, erst allmählich ihre volle Bedeutung und Aktualität gewinnen sollten, deren Rang damals vorerst punktuell erkannt worden war wie z.B. die Betriebsjustiz, die Stuttgarter Opferbefragung und die Polizeiforschung. Definitions- und Selektionsprozesse sowie private Verbrechenskontrolle liefern hier die kennzeichnenden Stichworte, exemplarisch geworden an der Studie zur Jugendkriminalität in einer Gemeinde mit dem Befund erheblicher Täter-Opfer-Identität im Jugendalter.

Aufgrund der von Herrn Eser nach seinem Eintritt in das Institut im Jahre 1983 initiierten gemeinsamen Forschungsprojekte rückten **nunmehr Themen** in den Vordergrund, de-

¹⁶ Eingehender Nachweis dazu bei *Kaiser, G.*: Kriminologie am Freiburger Max-Planck-Institut. In: 30 Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische Kriminologische Kolloquien, hrsg. v. H. Müller-Dietz. Freiburg 1994, 17-37 (26f.).

ren aktuelle Dimensionen in den ersten Jahren der Forschungstätigkeit am MPI vorerst vage zu erkennen waren. **Schwangerschaftsabbruch, Umweltstrafrecht** sowie **Schadenswiedergutmachung** im Zusammenhang mit der Opferforschung wurden nun zu Arbeitsschwerpunkten. **Außerdem** konnten Implementations- sowie Evaluationsstudien zu den Problemfeldern Wirtschaftsstrafrecht, **Strafzumessung**, Opferschutzgesetz sowie **Geldwäsche und Gewinnabschöpfung** fortgeführt und schließlich mit einer Kohortenstudie, die seit langem geplant, aber aus Datenschutzgründen zurückgestellt worden war, begonnen werden. Weitere Themen betrafen die Behandlungsforschung sowie Analysen zur Ausländer-, Jugend-, Drogen- und Frauenkriminalität sowie die Sicherungsverwahrung und die internationale Bekämpfung der Folter durch die speziellen Menschenrechtsorgane. Derartige Forschungsfragen wurden im Rahmen von Dissertationen oder anderen Einzelstudien aufgegriffen.

Hervorheben möchte ich die beiden aufwendigsten und sich jeweils über ein Jahrzehnt erstreckenden Projekte, sei es die **Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung** in den entsprechenden Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens¹⁷ oder sei es die Längsschnittstudie über die **Legalbiographien mehrerer Geburtskohorten** der siebziger Jahre, die wir aufgrund der anonymisierten Verknüpfung von Polizei- und Justizdaten durchgeführt haben¹⁸. Damit wurde es zugleich möglich, die unterschiedlichen Entwicklungen in der Kriminalitätsbelastung von in Baden-Württemberg wohnhaften Männern und Frauen, von Deutschen und Ausländern

¹⁷ Siehe Kriminologische Projektberichte 1996. Anlage zum Tätigkeitsbericht des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br. 1997, 6-32; ferner *Ortmann, R.*: Zum Resozialisierungseffekt der Sozialtherapie anhand einer experimentellen Längsschnittstudie zu Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen - Empirische Ergebnisse und theoretische Analysen. In: *Strafvollzug in den 90er Jahren*, hrsg. v. H. Müller-Dietz u. M. Walter. Pfaffenweiler 1995, 86-114.

¹⁸ Siehe Kriminologische Projektberichte 1996 (a.a.O., Fn. 17), 34-57.

über die Jahre hin zu verfolgen und ferner damit die justizförmigen Entscheidungsmuster vergleichend zu analysieren.

Obwohl die Forschungsthemen und -probleme vielfältig waren und sich erwartungsgemäß im Laufe der Jahre erst konkretisiert und auch gewandelt haben, fügen sie sich noch immer dem Anfang der siebziger Jahre entwickelten Forschungsprogramm. Damit sind wir der Hauptrichtung in Kriminologie und Kriminalpolitik verbunden geblieben, ohne den Versuchungen des sog. Postmodernismus¹⁹ zu erliegen. Demgemäß läßt sich ihre **Schwerpunktbildung bei der Evaluations- und Implementationsforschung** nicht übersehen, aber partiell auch nicht ihre Nähe zur aktuellen kriminalpolitischen Diskussion, was freilich dem Forschungsertrag nicht stets zum Vorteil gereicht. Dies gilt nicht minder für die Erforschung der Praxis von Kriminalstrafmaßnahmen samt deren Alternativen, ferner für die Strafzumessung, Gewinnabschöpfung, Geldwäsche und den Täter-Opfer-Ausgleich, aber auch für die Wirtschafts- und Umweltkriminalität. Zwar wurden einzelne Projekte durch Bundes- und Landesministerien auch finanziell erheblich gefördert, wie ich dankbar anerkenne. Doch wäre die Folgerung unbegründet, daß die Fremdfinanzierung im Wege etwaiger Auftragsforschung vorgeherrscht oder gar die Aktivitäten bestimmt hätte. Wenn dies nicht zutraf, so war dies hauptsächlich auf die von der Max-Planck-Gesellschaft, aber auch von der Deutschen Forschungsgemeinschaft bereitgestellten Forschungsmittel zurückzuführen, die uns damit dankenswerterweise den nötigen Freiraum sicherten.

Die praktische Forschungsarbeit wurde entsprechend dem interdisziplinären Anspruch erwartungsgemäß von den Mitarbeitern verschiedener Disziplinen geleistet. Dadurch konnte sich eine stattliche Anzahl von **Nachwuchskräften** auf-

¹⁹ Siehe etwa Sack, F.: Prävention - Ein alter Gedanke im neuen Gewand. Zu Entwicklungen und Kritik der Strukturen „postmoderner“ Kontrolle. In: Mythos Sicherheit, hrsg. v. R. Gössner. Baden-Baden 1995, 129-456 (452ff.); hingegen kritisch Garland, D.: Penal modernism and postmodernism. In: Punishment and social control, ed. by Th. Blomberg and St. Cohen. New York 1995, 181-209 (182f., 193ff.).

grund ihrer kriminologischen Forschungsarbeiten an der philosophischen und der rechtswissenschaftlichen Fakultät qualifizieren. Hervorzuheben sind sechs Habilitationen und rund fünfzig Dissertationen²⁰. Die entsprechenden Schriften sind überwiegend in den Institutsreihen veröffentlicht. In diesem Zusammenhang danke ich der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, daß sie mir die Gelegenheit geboten hat, den Nachwuchskräften die Qualifikation zu ermöglichen, obwohl dabei auch manchmal kleinere Hindernisse und Widerstände zu überwinden waren. Hier hätte ich mir gelegentlich eine größere Offenheit und Aufnahmebereitschaft gegenüber fähigen jungen Ausländern gewünscht. In dieser Hinsicht erhoffe ich mir für meinen Nachfolger eine gewisse Erleichterung und stärkere Öffnung.

III.

Auch wenn die empirische Forschungsarbeit den Kernbereich der Tätigkeit ausmachte, so erschöpften sich die Aktivitäten der Kriminologen nicht darin. Eine nur institutsbezogene Forschung wäre wohl auch zu eng begriffen, könnte gar die innovativen internationalen Entwicklungen verfehlen und in Provinzialismus münden. So gingen denn auch **wichtige Impulse** für die einzelnen Forschungsvorhaben **von externen Aktivitäten** aus, die in der Regel in enger Verbindung zur übergreifenden Institutsarbeit standen. Dabei sollten die wissenschaftlichen Veranstaltungen, die sich in Zusammenarbeit mit externen Stellen ergaben, außerdem institutsnahe Betätigungen im Zusammenhang mit den Aufgabenbereichen des Europarats und der Vereinten Nationen keinesfalls vernachlässigt werden. Derartige Aktivitäten, Kontakte und Gespräche, die weit in die internationalen Beziehungen reichten, wirkten befruchtend auf die institutseigenen Forschungsprojekte zurück. Sie haben nicht unerheblich zu Orientierung

²⁰ Nachweise bei *Kaiser, G.* (a.a.O., Fn. 16), 17-37 (26).

und Öffnung nach außen beigetragen und damit die kriminologische Forschungsarbeit geprägt. Eine Fülle von Beiträgen und Publikationen im Zusammenhang mit internationalen Tagungen und Kolloquien hat dazu Gelegenheit geboten, wobei der europäische Bezug zunehmend in den Vordergrund gerückt ist.

Gleichwohl dürfen dabei die kriminologischen Aktivitäten, die im Rahmen der regelmäßig stattfindenden **internationalen Kolloquien von beiden Arbeitsgruppen des Instituts gemeinschaftlich veranstaltet** wurden, nicht übersehen oder zu gering eingeschätzt werden. Zu denken ist etwa an die kriminologischen Beiträge zu den deutsch-polnischen Kolloquien über Strafrecht und Kriminologie und den entsprechenden deutsch-sowjetischen und deutsch-ungarischen Symposien. In keiner anderen Organisations- und Darstellungsform mit Ausnahme der Publikationen gelangte das Institutskonzept „Kriminologie und Strafrecht unter einem Dach“²¹ so kennzeichnend mit Außenwirkung zum Ausdruck wie hier.

Weitere, nach außen gerichtete Aktivitäten bezogen sich partiell auf eine Art von **Serviceleistungen**, die für ausländische Kollegen, internationale Publikationen oder Gremien, sei es des Europarats oder der Vereinten Nationen, erbracht wurden. Dabei möchte ich nicht nur die Mitwirkung im Europäischen Antifolterausschuß, einem der vier europäischen Menschenrechtsorgane, hervorheben, sondern auch Tätigkeiten in der Herausgeberschaft ausländischer oder internationaler Zeitschriften.

Doch kriminologische Forschung wird im Kreise der Fachkollegen nicht bloß erörtert oder nationalen und internationalen Gremien von Gesetzgebung und Praxis nicht nur vorgestellt, sondern auch in **Lehrtätigkeiten und Vorträge** umgesetzt. So waren Mitglieder der Kriminologischen For-

²¹ Siehe dazu *Jescheck, H.-H.*: Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach. *Freiburger Universitätsblätter*, Heft 67 (1980), 39-43; *ders.*: Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach. In: *Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie?* (a.a.O. 1994, Fn. 7), 7-11.

schungsgruppe seit jeher als Hochschullehrer, Lehrbeauftragte und Assistenten an Universitäten und Fachhochschulen tätig. Dies gilt ferner für die Mitwirkung an Fortbildungsveranstaltungen, etwa an der Deutschen Richterakademie, an der Polizeiführungsakademie oder am Bundeskriminalamt. Die jährlichen Tätigkeitsberichte des Instituts haben darüber detailliert Auskunft gegeben. Ich selbst habe mich über die Jahrzehnte hinweg bemüht, die kriminologisch relevanten Informationen zu sammeln, systematisierend zu ordnen und zu verdichten, um der Darstellung kriminologischen Wissens **Lehrbuchcharakter** zu vermitteln. Dabei habe ich von Auflage zu Auflage fortschreitend immer erneut versucht, mir selbst und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit Rechenschaft darüber zu geben, wo die Kriminologie international steht und was sie zu den relevanten Fragen von Strafrecht, Strafverfahren und Strafvollzug sowie der Kriminalpolitik aus empirischer Sicht zu sagen vermag²². Dabei hat die institutseigene Forschung sowohl als Anregung als auch als Prüfinstrument gedient.

IV.

Freilich kann und soll nicht verschwiegen werden, daß Ziele und Vorgehen der Kriminologen am MPI innerhalb der deutschen Forschergemeinschaft **gelegentlich Anlaß zur Kritik** geboten haben und die Meinungsverschiedenheiten darüber bis heute fort dauern. Dabei handelt es sich vor allem um den institutionellen Forschungsverbund von Kriminologie und Strafrecht, der den Stein des Anstoßes bildet. So ist es kein Geheimnis, daß namentlich Fritz Sack, dem ich mich zwar freundschaftlich verbunden fühle, aber mit dem ich seit mindestens zwei Jahrzehnten in einem kritischen Gespräch stehe, der Verbindung von Kriminologie und Strafrecht äußerst zu-

²² Vgl. Kaiser, G.: Kriminologie. Eine Einführung. 1. Aufl. Karlsruhe 1971; 10. Aufl. Heidelberg 1997; ferner ders.: Ein Lehrbuch. 3. Aufl. Heidelberg 1996.

rückhaltend, wenn nicht gar ablehnend gegenübersteht. Für ihn ist die Entschlüsselung kriminologischer Interdisziplinarität identisch mit der Antwort auf die Frage nach dem **Verhältnis der Kriminologie zum Strafrecht**²³. Das von ihm allerdings nicht ganz uneigennützig diagnostizierte „Elend der Kriminologie“ gründet sich daher im wesentlichen auf die als anstößig empfundene Nähe der Kriminologie zum Strafrecht und zur Praxis²⁴. Zwar ist die Beziehung zwischen Kriminologie und Strafrecht seit jeher konfliktbelastet, wie wir mindestens seit dem berühmten Schulenstreit der Jahrhundertwende wissen. Dies bedeutet aber keinesfalls, daß die Kriminologie, sei es an diesem Ort oder an den juristischen Fakultäten, zur Legitimationswissenschaft geworden wäre oder werden müßte. Da im übrigen auch Sack für die Kriminologie beansprucht, eine interdisziplinäre Wissenschaft zu sein, geht es bei Lichte betrachtet wohl vor allem um andere Machtverteilungen innerhalb des Wissenschafts-systems, und das heißt mit seinen Worten gegen „die Denk-hegemonie des staatlichen Gewaltmonopols und des Strafrechts“²⁵. Derartige Fragen und Konflikte stellen sich freilich nicht nur hier am MPI oder an den juristischen Fakultäten, sondern auch in der DFG-Förderung, insbesondere in den DFG-Sonderforschungsbereichen, soweit sich ihre Mitglieder mit fachübergreifenden Fragestellungen zu befassen oder befaßt haben. Einstweilen zeichnet sich hier eine konstruktiv überzeugende Lösung noch nicht ab. Aber wahrscheinlich wäre dies auch gar nicht wünschenswert, weil auch die vorherrschende Hauptströmung der Kriminologie ständig der kritischen Beobachtung und Herausforderung bedarf, um Innovationen hervorzubringen und nicht zu erlahmen. Daher

²³ Vgl. Sack, F.: Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie? In: Kriminologie in Europa (a.a.O. 1994, Fn. 7), 121-165 (124).

²⁴ Sack, F.: Das Elend der Kriminologie und Überlegungen zu seiner Überwindung. In: Strafe, Strafrecht, Kriminologie (a.a.O. 1990, Fn. 7), 15-55 (28-30).

²⁵ Sack, F.: Einige Schlußnotizen. In: Privatisierung staatlicher Kontrolle: Befunde, Konzepte, Tendenzen, hrsg. v. F. Sack u.a. Baden-Baden 1995, 334-342 (338).

muß um eine tragfähige und weiterführende Konzeption immer wieder gerungen werden.

Im übrigen kann nicht zweifelhaft sein, daß ein Fachkollege, welcher die Existenz des Strafrechts überhaupt ablehnt, auf Abstand achten muß, falls er meint, daß das Strafrecht „nicht nur zahnlos“ sei, sondern die Bedrohung erst herstelle, „die es zu kontrollieren und zu bändigen“ vorgebe, und ferner das Strafbedürfnis „eine dem Volk eingeredete Erfindung der Juristen“ sei²⁶. Er muß auch folgerichtig einer institutionellen Verbindung von „Kriminologie und Strafrecht unter einem Dach“ zurückhaltend bis mißbilligend gegenüberstehen. Der Sensibilität suggerierende Vorwurf von der „**Legitimationswissenschaft**“ gegenüber einer anwendungsbezogenen Kriminologie liefert daher einen beliebten Kritikpunkt²⁷. Derartige Gefahren erscheinen zwar nicht schlechthin **abwegig**. Deshalb haben die Freiburger Kriminologen solche Einwände auch stets ernst genommen. Gleichwohl können die Bedenken nicht durchgreifen. Denn die Kriminologie ist nach europäischem Verständnis überwiegend eine anwendungsbezogene Grundlagenwissenschaft, die also das als Territorium beansprucht, was in Nordamerika „*criminology*“ und „*criminal justice*“ in getrennten Disziplinen verkörpern. Die Kriminologie würde der Praxis aber nur „Steine statt Brot“ liefern, wenn sie ihr stets vorhielte, daß „sie alles falsch macht“, so groß ihre Anstrengung auch sei, ohne ihr jedoch mitzuteilen, wo genau die Schwachpunkte liegen und welche Wege es zur Überwindung gibt. Trotz des institutionell und programmatisch gewollten Forschungsverbundes der kriminologischen Forschungsarbeit am MPI sind den Kriminologen stets genügend Freiräume verblieben, die das not-

²⁶ So Sack, F.: Kriminalität dementieren - sonst nichts? In: *Kriminologisches Journal* 28 (1996), 297-300 (298f.); ähnlich bereits schon widersprüchlich *ders.*: *Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie?* In: *Kriminologie in Europa* (a.a.O. 1994, Fn. 7), 151 einerseits und 152 andererseits.

²⁷ Sack, F.: *Kriminalität als gesellschaftliche Legitimierungsproblematik - Kriminologie als Legitimationswissenschaft*. In: *Recht und Politik* (a.a.O. 1975, Fn. 7), 19ff.

wendige Maß an Unabhängigkeit ebenso wie Freiheit des Einzelforschers gewährleisten.

Größeres Gewicht verdienen hingegen eher Einwände anderer und mehr interner Art. Dazu zählen zunächst einmal die nicht selten mißlingende Synthese von dem nach Innovationskriterien und Vertragsgestaltung erwünschten **Wechsel der wissenschaftlichen Mitarbeiter** nach drei bis fünf Jahren einerseits sowie dem auf den forschenden Nachwuchskräften lastenden Qualifikationsdruck angesichts der angestrebten Teamarbeit **und der langen Laufzeit der Forschungsvorhaben** andererseits. Zwar zählt es auf der einen Seite zu den großen Vorzügen der Max-Planck-Institute, Langzeitstudien zu ermöglichen, die an den Universitäten schwerlich oder überhaupt nicht durchführbar wären. Dies schließt freilich nicht aus, daß mitunter an sich vielversprechenden Projekten wegen ihrer langen Laufzeit und der sich verflüchtigen Aktualität gleichsam „die Luft ausgeht“, sie sich erschöpfen und einen Bedeutungsverlust erleiden, der möglicherweise den gesamten jahrelangen Forschungsaufwand in Frage stellt. Mühevoll Anstrengungen verblissen, ja wenden sich gegen das Projekt. Wir treffen hier auf eine Problematik, die wohl nur durch Bindung an eine engere Fragestellung und durch strengere Forschungsdisziplin gelöst werden kann.

Doch bislang bereitete es außerordentliche Mühe, den genannten Zielen in gleicher Weise Rechnung zu tragen. Die daraus resultierenden Schwierigkeiten sind in den letzten Jahren mit der Abnahme offener Stellen auf dem Arbeitsmarkt noch gestiegen, zumal man einen ausscheidenden Mitarbeiter ungern in die Arbeitslosigkeit und damit in eine ungewisse Zukunft entläßt. Ich zögere nicht, einzugestehen, daß mich dieser Sachverhalt zunehmend mit Sorge erfüllt und psychisch belastet hat.

V.

Externe und interne Evaluation wären freilich nur äußerst lückenhaft beschrieben, wenn man nicht die kritische Begleitung und Hilfe durch **Fachbeirat und Kuratorium** berücksichtigte. Die Beratungen und Impulse dieser Gremien sowie die wissenschaftlichen Kolloquien am MPI dienen sowohl der Vermittlung von Forschungsergebnissen und Erfahrungen an die weitere wissenschaftliche Öffentlichkeit und an die Praxis als auch als Forum für geistige Anregung, Diskussion und wissenschaftliche Kritik. Die darüber regelmäßig in der ZStW veröffentlichten Diskussionsberichte lassen erkennen²⁸, daß die kriminologische Forschung am MPI sich nicht stets nur der Anerkennung und des ermutigenden Zuspruchs erfreuen durfte, sondern daß ihr auch, namentlich im ersten Jahrzehnt, „der Wind kräftig ins Gesicht blies“. Dies um so mehr, als der **Rechtfertigungsdruck**, denen sich Kriminologen in einem solchen Institut ausgesetzt sehen, gesteigert ist, da sie ihre Arbeit sowohl kriminologischen Fachvertretern als auch strafrechtlichen Experten gegenüber plausibel begründen müssen, wohin sie in ihrer Forschung gehen wollen und was sie meinen, geleistet zu haben. Ein solcher Weg kann nicht stets konfliktfrei beschritten werden. Aber dies war und ist prinzipiell gewollt und muß in der Wissenschaft auch so sein, dient doch bekanntlich gerade die Kritik als Weg und Mittel zur Erkenntnis. Wie die dazu veröffentlichten Diskussionsberichte seit 1971 belegen, wurde die Evaluation durch den Fachbeirat auch von Anfang an sehr ernst genommen. Kaum eine vergleichbare Arbeitsgruppe hat sich im kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Bereich über die Jahrzehnte hinweg der wissenschaftlichen Kritik intern und extern so freimütig offen, kontinuierlich und vielfältig gestellt sowie die Einwände jedermann zugänglich

28

Nachweise bei *Kaiser, G.*: Kriminologie am Freiburger Max-Planck-Institut. In: 30 Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische Kriminologische Kolloquien (a.a.O. 1994, Fn. 16), 17-37 (30, Fn.43); *Arnold, H.*: ZStW 1994, 890-905; *Küchling, M.*: ZStW 1997, 165-182.

dokumentiert wie die Kriminologen am MPI. Wenn daher an einem Ort der leicht modischen Formel von der Selbstreflexion und Selbstkontrolle kriminologischen Wissens als Kennzeichen von Interdisziplinarität gefolgt und mit Wirklichkeitsgehalt erfüllt wurde, so in diesem Hause.

Auch im Rückblick betrachtet war der im Jahr 1970 gewählte Forschungsansatz **auf der Höhe der Zeit**. Die darauf aufbauende empirische Forschung hat sich als fruchtbar und aussagekräftig erwiesen. Zur sozialen Kontrolle gibt es auf absehbare Zeit keine Alternative²⁹. Das demgegenüber gelegentlich ins Feld geführte diffuse Konzept der „Sozialdisziplinierung“³⁰ vermag es nicht zu ersetzen, auch nicht, wenn man angesichts mancher Tendenzen zur „Privatisierung des Strafrechts“³¹ bereits von der „Fragmentierung öffentlicher Sicherheit“³² ausgeht. Unter diesem Aspekt zumindest besteht heute kein Anlaß aus Sorge oder gar einer aus Bitterkeit angereicherten Situationsanalyse, die Kriminologie am „Scheideweg“ zu vermuten³³.

Deshalb und vor allem danke ich der nie erlahmenden Hilfe von Fachbeirat und Kuratorium, welche auch die kriminologische Forschungsarbeit mit Aufmerksamkeit, Unterstützung und Kritik gefördert haben.

Dank schulde ich aber auch Herrn Jescheck und Herrn Eser für die vertrauensvolle und fruchtbare Zusammenarbeit sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beider Forschungsgruppen: den Kriminologen für ihren nie ermüdenden Einsatz und für ihre Loyalität sowie den Strafrechtlern

²⁹ *Hassemer, W.*: Aufgaben des Strafrechts in privater Hand? In: Privatisierung staatlicher Kontrolle, hrsg. v. F. Sack u.a. Baden-Baden 1995, 206-208 (208).

³⁰ *Sack, F.*: Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie? In: Kriminologie in Europa (a.a.O. 1994, Fn. 7), 135.

³¹ *Jung, H.*: Zur Privatisierung des Strafrechts. In: Perspektiven der Strafrechtsentwicklung, hrsg. v. H. Jung u.a. Baden-Baden 1996, 69-78.

³² *Funk, A.* (a.a.O. 1995, Fn. 9), 38, 42.

³³ Vgl. aber *Göppinger, H.*: Kriminologie am Scheideweg. Auszüge aus der Tübinger Abschiedsvorlesung 1986. In: H. Göppinger u.a. Kriminologie. 5. Aufl. München 1997, VII-XIII.

dafür, daß sie die kriminologische Forschungsarbeit kritisch begleitet, wohlwollend unterstützt und darüber hinaus durch ihr eindeutiges Votum eine der Voraussetzungen für den Fortbestand der Kriminologie in diesem Hause geschaffen haben. Dieser Dank schließt selbstverständlich auch die Damen und Herren des Sekretariats, der Bibliothek und der Verwaltung mit ein. Dabei möchte ich Frau Kaspar, meine Sekretärin, besonders hervorheben, die mir fast 24 Jahre lang hilfreich zur Seite gestanden hat.

Danken möchte ich nicht zuletzt dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie den Damen und Herren der Generalverwaltung, namentlich unserer Institutsbetreuung, der Max-Planck-Gesellschaft für die Unterstützung bei der Erfüllung der mir anvertrauten Aufgaben sowie für die Schaffung und Wahrung der institutionellen Möglichkeiten. Denn nur auf diese Weise konnte auch in kriminologischer Perspektive diese Forschungseinrichtung allmählich ihren internationalen Rang erwerben, sichern und zur weltweit anerkannten Forschungsstätte sowie zur Anlaufstelle für ausländische Experten werden. Ich bin zuversichtlich genug, anzunehmen, daß das Verständnis, mit dem wir immer rechnen durften, auch in die Zukunft fortwirkt und es dem MPI trotz mancher gegenteiliger Empfehlungen erlaubt, die in den gegenwärtigen Verteilungskonflikten mitunter nach dem Sankt-Florians-Prinzip aufbrechen, das Konzept „Kriminologie und Strafrecht unter einem Dach“ fortzusetzen.

Als **Indikatoren der wissenschaftlichen Leistung** dieses Instituts dienen nicht nur der sogenannte Output an Qualität und Zahl der Habilitationen, Promotionen und Veröffentlichungen, obwohl schon allein wichtig genug, sondern darüber hinaus auch die internationale Reputation, etwa ablesbar an den am Institut arbeitenden Humboldtianern und anderen ausländischen Gastwissenschaftlern, die auch ohne Förderung durch die Max-Planck-Gesellschaft zu uns gekommen sind. Und dies alles, obwohl eine spezielle Infrastruktur für die Betreuung ausländischer Gastwissenschaftler in diesem Hause eigentlich fehlt und deshalb eine solche

Aufgabe immer nur nebenbei und zusätzlich wahrgenommen werden konnte.

Dieser Aspekt veranlaßt mich, **eine Schwierigkeit** hervorzuheben, die ich nicht immer befriedigend zu bewältigen vermochte. Es betrifft **die international-vergleichend angelegte empirische Forschung**. Zwar verfügt das Institut - weltweit betrachtet - über eine der am besten ausgestatteten kriminalwissenschaftlichen Bibliotheken. Auch stammt die ganz überwiegende Zahl der jährlichen Neuerscheinungen aus dem nichtdeutschsprachigen Ausland. Dennoch bleiben sich im Hinblick auf die forschungsökonomisch nicht stets zu überwindenden Hindernisse die Kriminologen am Freiburger MPI stets bewußt, daß der Großteil ihrer Forschungsdaten dem nationalen Forschungsbereich entstammt. Allerdings sind auch Informationen, die im national begrenzten Raum gewonnen wurden, wichtig, nicht etwa nur deshalb, um bei der innerdeutschen Diskussion präsent zu sein und mitreden zu können, sondern wegen der Relevanz, ähnlich wie bei der strafrechtsdogmatischen Arbeit im deutschen Strafrecht. Im übrigen beruht dieser Sachverhalt nicht zuletzt darauf, daß es sich bei den Aktivitäten auch um eine anwendungsbezogene Grundlagenforschung handelt, bei der Anwendungsorientierung vornehmlich auf das nationale Rechtssystem bezogen ist oder doch rückbezogen wird. Zwar ist es uns im allgemeinen gelungen, die Schwierigkeiten zu überwinden und Durchbrüche zu erzielen. Jedoch sind hier noch weitere Anstrengungen notwendig, um im Verbund mit der strafrechtlichen Forschungsgruppe die untersuchungsstrukturellen Eigentümlichkeiten im internationalen Vergleich zu intensivieren und über die bisher häufig praktizierte Sekundäranalyse hinauszugelangen. Ich bin überzeugt davon, daß dies meinem Nachfolger, Herrn Kollegen Albrecht, gemeinschaftlich mit Herrn Eser, besser als mir gelingen wird. Dazu wünsche ich ihnen, den Mitarbeitern und dem Institut Glück und Erfolg.

Lassen Sie mich mit einer **Spekulation** enden. Zwar kann man bekanntlich nicht zweimal in denselben Fluß steigen.

Doch hätte ich die Chance, noch einmal wie 1970 von vorn zu beginnen, so würde ich nicht zögern, dies zu tun. Auch würde ich wahrscheinlich die Forschungsstrategie im wesentlichen beibehalten. Nur in einzelnen Aspekten würde ich Organisation und persönliches Arbeitsprogramm zu ändern suchen. Dies betrifft besonders nicht zuletzt die organisatorische Verbindung mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, weshalb ich die sich für Herrn Albrecht abzeichnende stärkere Verankerung in der Fakultät dankbar begrüße.

Damit ist es Zeit, den Rückblick abzuschließen, **Abschied** zu nehmen und Herrn Albrecht als meinem Nachfolger auch an dieser Stelle den ihm gebührenden Platz einzuräumen.

Kriminologische Forschung - eine etwas andere Bilanz

Jörg Kinzig

Sehr verehrter, lieber Herr Professor Kaiser,
lieber Herr Professor Albrecht,
verehrte Frau Kaiser, verehrte Frau Gitzinger-Albrecht,
verehrte Festversammlung,

Gestatten Sie mir zwischen der Rede des alten und des neuen Institutsdirektors - sozusagen als Sandwich und hoffentlich leicht bekömmlich - eine etwas andere Bilanz kriminologischer Forschung.

Der tiefere Grund für meinen Beitrag liegt allerdings darin, daß wir, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts und insbesondere der Forschungsgruppe Kriminologie, diesen Tag nicht vorübergehen lassen wollen, ohne Ihnen, Herr Kaiser, unseren Dank und Anerkennung für die von Ihnen geleistete Arbeit auszusprechen und Sie, Herr Albrecht, recht herzlich - wieder - in unserem Institut willkommen zu heißen.

Als ich als Geschäftsführender Referent der Forschungsgruppe Kriminologie mit dieser ehrenvollen Aufgabe betraut wurde, wurde mir erst spät bewußt, welch schwieriges Unterfangen man mir mit diesem Auftrag unterbreitet hatte. Denn es war mir gleich klar, daß ich Ihre Bedeutung, lieber Herr Kaiser, für die Forschungsgruppe Kriminologie und das Haus nicht angemessen würde anerkennen können. Denn im Jahre

1970 - als Sie die Leitung der Forschungsgruppe Kriminologie übernahmen - hatte ich gerade die ersten Buchstaben des Alphabets erlernt und stand vor dem Sprung in die zweite Klasse der Grundschule. Aus diesem Umstand läßt sich allerdings wenigstens recht gut die große Zeitspanne Ihrer Tätigkeit an der Spitze des Instituts ersehen.

Um dieses zeitliche Defizit bei dem Versuch der Annäherung an die Leistung und Tätigkeit von Günther Kaiser für die Forschungsgruppe kompensieren zu können, habe ich mich darauf besonnen, was ich unter Ihnen gelernt habe. So nennen Sie in der gerade erschienenen Neuauflage Ihres Lehrbuches Kriminologie als wichtigste Methoden des Forschungsalltags die Dokumentenanalyse, die (teilnehmende) Beobachtung und die Befragung - Klammer auf, als Tribut an die Wissenschaft: Fußnote 1: Kaiser, 1996, S. 52., Klammer zu.

Als Grundlage für meine Dokumentenanalyse diente mir das Archiv des MPI. Dort finden sich die Protokolle der Sitzungen Ihrer Forschungsgruppe auf einem Regalmeter und einem guten Dutzend Aktenordner verteilt. Diese Protokolle habe ich "pars pro toto" ausgewertet.

Bei inhaltsanalytischer Betrachtung setzt einen aufmerksamen Leser die Kontinuität der Gestaltung der Sitzungsprotokolle in Erstaunen. Mag in der Kriminologie auch ein Paradigmenwechsel den anderen jagen, die Institution des Forschungsprotokolls widersteht unbeschadet allen Versuchungen des Zeitgeistes. 1970 noch handschriftlich verfaßt, wird schon im Jahre 1971 eine maschinengeschriebene Tagesordnung eingeführt. Am 7.9.1973 beginnt die Geschichte des Ergebnisprotokolls der Gruppensitzungen. Bereits bei der nächsten Zusammenkunft am 30.10.1973 erreicht es seine volle Blüte, präsentiert sich nach Projekten geordnet, um bis zum heutigen Tag fast 25 Jahre diese Form zu wahren. Im Oktober 1973 findet sich unter den Sitzungsteilnehmern auch erstmals der Name Hans-Jörg Albrecht. Seine Funktion und Tätigkeit erschließen sich aus den Akten allerdings lange nicht - möglicherweise ein Beweis für die Problematik dieser

Forschungsmethode -, bis er drei Jahre später, gleichsam wie Phönix aus der Asche, zum Verwaltungsassistenten emporsteigt.

Die quantitative Analyse erbrachte eine Gesamtzahl von 255 Forschungsgruppensitzungen, verteilt auf die 28 Jahre Ihrer bisherigen Tätigkeit. Das arithmetische Mittel liegt bei 9,1 Sitzungen pro Jahr. Median und Modalwert betragen ebenfalls neun. Die Aufzeichnungen füllen etwa 2000 Seiten. Bei einer Durchschnittsdauer von zwei Stunden pro Sitzung kommt man auf eine Gesamtdauer von 510 Stunden. Anders ausgedrückt: Drei Wochen ununterbrochene Forschungsgruppe Kriminologie: Traum oder Alptraum?

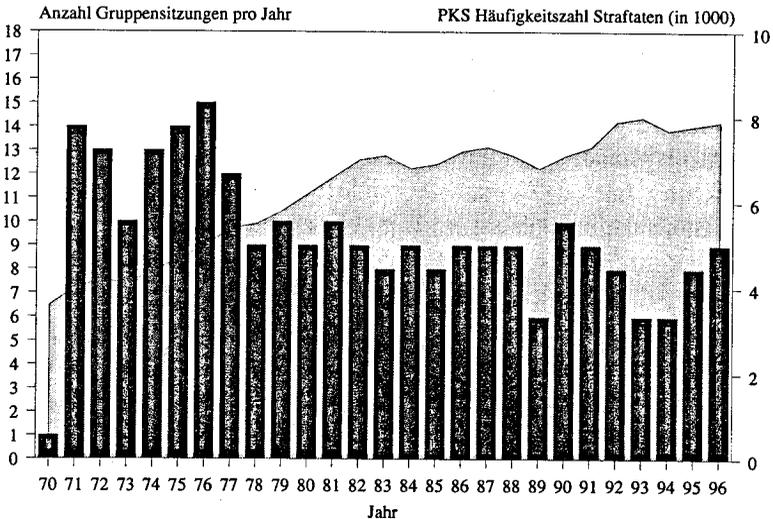
Ihr persönlicher Integrationsfaktor liegt bei 82. Das heißt mit 82 verschiedenen Forschungsgruppenmitgliedern mußten oder durften Sie zusammenarbeiten. Dies muß Ihnen gelungen sein: Wer sich jedenfalls aus den Protokollen auch die Geschichte der Skandale oder persönlichen Animositäten zu erschließen hofft, sieht sich jäh enttäuscht: Es geht um Wissenschaft, um nichts als Wissenschaft!

Betrachtet man die Zahl der Forschungsgruppensitzungen pro Jahr, lassen sich zwei verschiedene Phasen erkennen. Die Anschubphase der Jahre 1971 bis 1977 sowie die Konsolidierungsphase von den späten 70er Jahren an. Diese Entwicklung hatten Sie schon im Jahre 1970 in Ihrem Vortrag anlässlich der Etablierung der Forschungsgruppe geradezu prophetisch vorausgeahnt, indem Sie formulierten, daß "man schätzt, daß Forschungspersonal eine Anlaufzeit von mehreren Jahren braucht, bis die optimale Produktivität erreicht wird" - Klammer auf, Fußnote 2: Kaiser, ZStW Band 83 1971 S. 897, Klammer zu.

Während sich die relativ geringe Anzahl der Gruppensitzungen der Jahre 1993 und 1994 krankheitsbedingt leicht erklären läßt, scheint im Jahre 1989 durch die Wiedervereinigung eine kurze Phase des Innehaltens und der Neuorientierung stattgefunden zu haben. Schon im nächsten Jahr läßt sich dann allerdings eine erhöhte Forschungsaktivität beobachten.

In der deutschen Kriminologie bisher vernachlässigt scheint der Einfluß der Zahl der Gruppensitzungen auf die Entwicklung der globalen Kriminalität zu sein. Die hohe Zahl der Zusammenkünfte in der Anschubphase korreliert mit einer geringen Häufigkeitsziffer in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Dagegen wird die Konsolidierungsphase von einem starken Anstieg der Straftaten begleitet. Folgerichtig wird für die jetzt beginnende Anschubphase der Ära Albrecht zumindest bis zum Jahrtausendwechsel eine Stagnation, wenn nicht sogar ein Rückgang der Kriminalität prognostiziert werden dürfen. Dies ist bei den natürlich viel zu begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen der Forschungsgruppe ein bemerkenswertes Ergebnis.

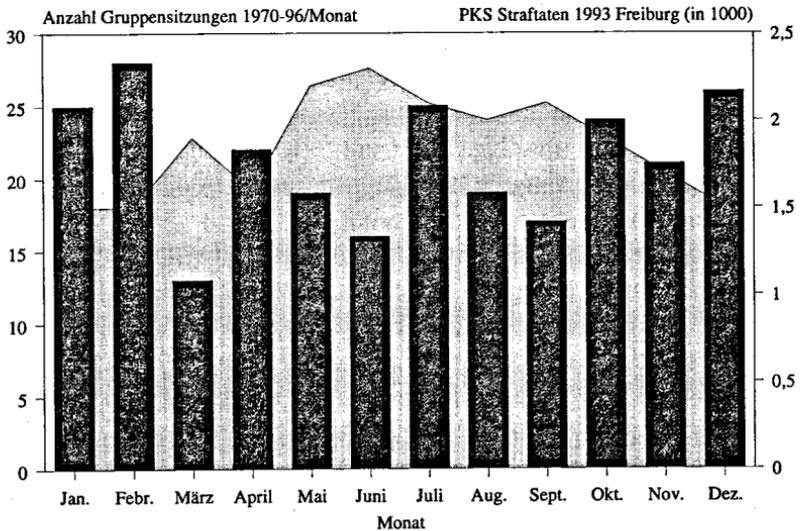
Schaubild 1: Korrelation zwischen der Anzahl der jährlichen Sitzungen der Forschungsgruppe Kriminologie und der Gesamthäufigkeitszahl der Polizeilichen Kriminalstatistik



Das gleiche Phänomen - das als Kaiser-Effekt in die Kriminologie eingehen dürfte - findet sich auch auf lokaler Ebene. Die schwarzen Balken stellen die Gesamtzahl der monatli-

chen Sitzungen der vergangenen 28 Jahre dar. In den Wintermonaten Dezember, Januar und Februar tagt die Forschungsgruppe besonders intensiv. Prompt geht die Kriminalität in Freiburg zurück. Der Monat März - unter Insidern als "Post-Fachbeirats- und Kuratoriumsloch" bekannt - ist dagegen von einem starken Anstieg der örtlichen Delinquenz begleitet. Hier besteht allerdings noch weiterer Forschungsbedarf. So ist die Frage zu klären, ob allein unsere Zusammenkünfte generalpräventiv wirken oder ob - Forschung kennt kein Tabu - durch lange Sitzungen bedingte spezialpräventive Sicherungseffekte bei einzelnen Gruppenmitgliedern für diese Erscheinung verantwortlich sind.

Schaubild 2: Korrelation zwischen der durchschnittlichen monatlichen Anzahl der Gruppensitzungen 1970-1996 und der jahreszeitlichen Entwicklung der Kriminalität in Freiburg anhand des Beispielsjahres 1993



Forschungsstrategisch bemerkenswert scheinen noch die Motivationsmonate April für die Frühlings- und Juli für die Sommerarbeitsphase zu sein.

Doch vermitteln Dokumentenanalysen, wie bereits angedeutet, nur einen kleinen Ausschnitt der Realität. So ist das empirische Bild um die teilnehmende Beobachtung zu ergänzen. Diese beginnt bei mir etwa im Jahre 1988, als ich Sie noch als Student im Rahmen des Examinatoriums der Wahlfachgruppe kennenlernte. Schon damals beeindruckte mich Ihre ungeheure Energie und Schaffenskraft. Sehr gut erinnere ich mich, daß schon der Beginn des Examinatoriums zur nachtschlafenden Zeit von 8.15 Uhr selbst den interessierten Studenten auf eine harte Probe stellte. Wer dennoch pünktlich kam, konnte beobachten, wie Sie das Warten auf den Glockenschlag mit dem intensiven Studium der NSTZ vor dem Hörsaal überbrückten.

Sodann postierten Sie sich der Reihe nach, von vorne beginnend, vor jedem Pult und stellten an jeden Studenten bzw. Studentin mindestens eine Frage. Erst nach einer - notabene - richtigen Antwort wendeten Sie sich dem nächsten Teilnehmer zu. Dieses Vorgehen führte dazu, daß sich schon kurz nach Semesterbeginn die Leute in den letzten Reihen drängten. Allerdings nur für wenige Wochen, da dann die Cleveren merkten, daß man Ihrer, für das Examen fraglos sehr nützlichen Befragung ohnehin nicht entgehen konnte. Und da die leichteren Fragen meist zu Beginn anstanden, füllten sich nach und nach die vorderen Reihen.

Nachdem ich auch mein schriftliches und mündliches Examen bei Ihnen ablegte - nebenbei bemerkt: die schlechteste meiner acht Klausuren zierte die Unterschrift "Kaiser" -, lernte ich dann als Referendar in den Jahren 1989 und 1990 den - wie es Jörg-Martin Jehle anlässlich Ihres 65. Geburtstages so trefflich genannt hat - Kaiser des kräftigen "Sowohl-Als-auch" kennen.

Um die Erkenntnisse meiner weiteren teilnehmenden Beobachtung seit dem Jahr 1992 zu validieren, habe ich mich auch der dritten Forschungstechnik, der Befragung, bedient. Als Opfer dienten mir meine Kolleginnen und Kollegen der Forschungsgruppe.

Dabei ergab sich eine Reihe übereinstimmender und damit reliabler Einschätzungen. Gleichermaßen bewundert wird Ihre nie versiegende wissenschaftliche Neugier, die uns immer wieder Vorbild wie Ansporn ist. Besonders hervorgehoben wird auch Ihre Fairneß und Ihre Solidarität mit der Forschungsgruppe - heutzutage sicher keine Selbstverständlichkeit. Außerdem auch die stetige Freiheit und Unterstützung, die Sie uns bei der Bearbeitung unserer Projekte zuteil werden ließen. Zudem haben Sie immer fundiert vorgetragene, auch von Ihrer persönlichen Meinung abweichende Ansichten akzeptiert. Dabei gab es in fast jeder Forschungsgruppensitzung auch etwas zum Schmunzeln, was nicht zuletzt auf Ihren Humor zurückzuführen ist.

Für diese Art der Führung unserer Forschungsgruppe danken wir Ihnen, lieber Herr Kaiser, von Herzen.

Herrn Albrecht bitten wir darum, die Forschungsgruppe in diesem Sinne weiterzuführen. Gleichzeitig sind wir dafür guten Mutes, empfinden doch viele von uns Ihre Nachfolge als besonders glückliche Lösung.

Lieber Herr Kaiser, wir wollen Sie heute allerdings nicht ohne ein Geschenk von uns gehen lassen. Dabei war die Auswahl nicht einfach. Was kann man schon einem Institutsdirektor nach über 25 Jahren Tätigkeit Adäquates überreichen, dazu noch, wenn es der Kaiser ist. Sicher, neben Max Planck hätte es bestimmt noch Platz für einen weiteren Bronzekopf gegeben.

Doch wollten wir noch höher hinaus. Und so verfielen wir auf die Idee, Ihnen das gesamte Institut zu verehren. Möglicherweise hätte es allerdings bei der notariellen Beurkundung Probleme mit der Generalverwaltung gegeben. Außerdem wären damit auch eine Menge Lasten auf Sie zugekommen; Lasten, von denen Sie ja gerade heute befreit werden.

Daher schien es uns sinnvoller, Ihnen eine handlichere und pflegeleichtere Ausgabe des Hauses zu überreichen. Dabei fügt es sich glücklich, daß wir in Frau Albrecht von der Verwaltung - mit dem neuen Institutsdirektor übrigens weder verwandt noch verschwägert - eine ausgezeichnete Hofmale-

rin besitzen. Die bei ihr in Auftrag gegebene Arbeit verfügt über mehrere Vorteile. Sie ist mobil und verursacht keinerlei Folgekosten. Sie können Ihr Institut aufstellen, wo Sie wollen, in Ihrem neuen Zimmer, zu Hause bei sich in Emmendingen, oder - wenn Sie genug davon haben -, können Sie es auch vorübergehend außerhalb Ihres Blickfeldes deponieren.

Besser wäre es aber, wenn es Sie an eine schöne Zeit erinnert. Und hoffentlich belassen Sie es nicht dabei, sich das Bild anzuschauen, sondern kommen, sooft Sie dazu Lust haben, bei uns vorbei. Wir, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts würden uns jedenfalls darüber freuen.

Ich danke Ihnen, verehrte Gäste, für Ihre Aufmerksamkeit und darf Sie, lieber Herr Kaiser, jetzt darum bitten, das Bild zu enthüllen.

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNG: ERWARTUNGEN AN DIE ZUKUNFT

Hans-Jörg Albrecht

1. Einführung

Das Thema „Kriminologische Forschung - Erwartungen an die Zukunft“ ergibt sich fast zwangsläufig aus dem besonderen Charakter dieser Veranstaltung, die einmal die Zusammenfassung der in den letzten fünfundzwanzig Jahren am Institut durchgeführten kriminologischen Untersuchungen enthält und deren Erträge bilanziert, zum anderen den Blick auf die Fortsetzung und die Weiterentwicklung der empirischen Kriminologischen Forschung richtet. Die Frage, welche Erwartungen sich heute und für die Zukunft mit Kriminologischer Forschung verbinden, ist dabei nicht auf die Kriminologische Forschung schlechthin, sondern auf solche Kriminologische Forschung auszurichten, die sich in einem strafrechtlichen Max-Planck-Institut etabliert hat. Auch hier geht es freilich in erster Linie um die Fortführung von Untersuchungen zu noch offenen Fragestellungen und das Aufgreifen neuer Fragen und damit um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Effizienz einerseits und Innovation andererseits. Im übrigen geht es zunehmend um die Berücksichtigung von Ökonomie in der Forschungsorganisation und der Forschungsdurchführung. Dabei ist daran zu erinnern, daß die Kriminologische Forschung am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht auf ein Konzept ge-

gründet ist¹, zu dem es noch heute, wie im übrigen zur Zeit des Aufbaus der Kriminologischen Forschungsgruppe Anfang der siebziger Jahre am Institut, keine plausible Alternative gibt. Das Konzept enthält verschiedene Komponenten, die zwar für sich genommen nicht neu sind, jedoch deshalb nicht an Gültigkeit verlieren und in ihrer Zusammenfassung erst besonderes Gewicht bekommen. Die erste Komponente betrifft die internationale Orientierung der Forschung, darunter den internationalen bzw. interkulturellen Vergleich. Die zweite Komponente zielt auf den Forschungsverbund zwischen Strafrecht und Kriminologie; die dritte schließlich betrifft die Schwerpunktsetzung im Bereich der Grundlagenfragen der Disziplin und die langfristige Bindung von Ressourcen an ein aus Grundlagenfragen abgeleitetes Forschungsprogramm.

Um die Erwartungen an ein kriminologisches Forschungsprogramm der Zukunft in Gestalt von Schwerpunktsetzungen deutlicher skizzieren zu können, sollen am Anfang Ausführungen zur Entwicklung der Kriminologie und zu den Tendenzen der Kriminalpolitik und des Strafrechts bis in die neunziger Jahre hinein stehen. Dabei wird natürlich Vereinfachung in Anspruch genommen. Die Skizze der Entwicklungstrends wird in Überlegungen überleiten, wo sich Schwerpunkte der Fragestellungen und der Forschung bilden sollten und entwickeln werden. Im Anschluß daran geht es um die Beziehungen zwischen strafrechtlicher und kriminologischer Forschung. Den Abschluß bildet das Thema der internationalen und vergleichenden Orientierung kriminologischer Untersuchungen.

¹ Jescheck, H.-H., Kaiser, G. (Hrsg.): Strafrechtsvergleichung und vergleichende Kriminologie. Berlin 1980.

2. Entwicklungslinien der Kriminologischen Forschung

Sieht man von der Strafrechtssoziologie und der historischen Forschung zu Kriminalität und Strafrecht ab, so hat sich die empirische Kriminologie ebenso wie die Kriminalpolitik seit den sechziger Jahren auf die Massen- und Jedermannskriminalität konzentriert und damit Phänomene aufgegriffen, welche die ersten Jahrzehnte der Nachkriegszeit in den westlichen Industriestaaten prägten. Steigende Kriminalität, rapide ansteigende Tatverdächtigenzahlen und hierdurch sich verändernde Anforderungen an Polizei und Strafjustiz waren neben der Rezeption kriminalsoziologischer Ansätze aus den USA, die sich diesen Phänomenen trefflich zuordnen ließen, die Auslöser für eine Entwicklung Kriminologischer Forschung, die sich in mehrere Linien aufspalten läßt. Die Grundlage dieser Entwicklung bildete dabei eine Mischung aus neuen theoretischen Konzepten und traditionellen Ansätzen. In theoretischer Hinsicht kam dabei dem labeling approach oder Etikettierungsansatz besonderes Gewicht zu, da dieser einerseits den offensichtlich vorhandenen Bedarf an Herstellung einer kritischen Distanz zum Strafrecht abdeckte sowie die Behandlung des Strafrechts als Teil sozialer Kontrolle und Herrschaftsausübung erlaubte und andererseits zur Begründung von Entkriminalisierungs- und Depönalisierungsbedürfnissen besonders gut geeignet erschien. An traditionellen Konzepten fanden die Überlegungen zur Resozialisierung Eingang samt hierauf bezogenen lerntheoretischen und persönlichkeits-theoretischen Ansätzen. Ferner entwickelten sich die traditionellen Klassifikationssysteme und Typenbildungen von Straftätern weiter, die nunmehr den Einmal- oder Gelegenheitstäter dem Mehrfachstäter, dem kriminellen Karrieristen und dem chronischen Straftäter gegenüberstellten².

² Zusammenfassend *Albrecht, H.-J.*: Kriminelle Karrieren. In: *Kaiser, G., Kerner, H.J., Sack, F., Schellhoss, H.* (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl., Heidelberg 1993, S. 301-308.

Aus diesen Konzepten und Ansätzen heraus formte sich in den siebziger und achtziger Jahren die sogenannte Sanktions- und Implementations- sowie Evaluationsforschung³. Damit verbunden waren empirische Forschungen zum Strafvollzug und zur Behandlung im Strafvollzug sowie zur Rehabilitation⁴, Untersuchungen zu Gestaltung und Praxis des Strafprozesses und des Sanktionensystems und vor allem die reiche Forschung zur Diversion im Bereich der Jugendkriminalrechtspraxis⁵. Eine zweite Forschungslinie ist hieran unmittelbar angelehnt. Sie bezieht sich auf Untersuchungen zur sozialen Kontrolle und zu Handlungs- und Entscheidungsmustern der strafrechtlichen Instanzen, die somit als selbstständige Forschungsgegenstände hervortraten⁶. Schließlich

³ *Kaiser, G., Schöch, H.*: Antrag auf Einrichtung eines DFG-Schwerpunktes. Empirische Sanktionsforschung - Verfahren, Vollzug, Wirkungen und Alternativen. Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 60 (1977), S. 41-50.

⁴ *Kury, H.*: Behandlungsforschung. In: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl., 1993, S. 59-71; *Lösel, F.* u.a.: Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Stuttgart 1987; *Ortmann, R.*: Resozialisierung im Strafvollzug. Freiburg 1987.

⁵ *Heinz, W.*: Gleichheit vor dem Gesetz in der Sanktionspraxis? Empirische Befunde der Sanktionsforschung im Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland. In: *Göppinger, H.* (Hrsg.): Kriminologie und Strafrechtspraxis. Tagungsberichte des kriminologischen Arbeitskreises. Vol.7: Aktuelle Probleme der Kriminologie. Tübingen 1990, S. 171-209; *Heinz, W.*: Die Jugendstrafrechtspflege im Spiegel der Rechtspflegestatistiken. Ausgewählte Daten für den Zeitraum 1955 - 1988. Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 73(1990), S. 210-276; *Heinz, W.*: Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.): Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Bonn 1990, S. 30-73.

⁶ *Feest, J., Blankenburg, E.*: Die Definitionsmacht der Polizei. Düsseldorf 1972; *Funk, A.*: Polizeiforschung in der Bundesrepublik. Versuch einer Bilanz. Kriminologisches Journal 22(1990), S.105-121; *Feltes, Th., Rebscher, E.*: Polizei und Bevölkerung. Beiträge zum Verhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung und zur gemeindebezogenen Polizeiarbeit. Holzkirchen 1990; *Steffen, W.*: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden 1976; *Kürzinger, J.*: Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion. Berlin 1978; European Committee on Crime Problems: Privatisation of Crime Control. Strasbourg 1990; *Feltes, Th.*: Polizeiliches Alltagshandeln. Eine Analyse von Funkstreifen einsätzen und Alarmierungen der Polizei durch die Bevölkerung. Bürgerrechte und Polizei 3/1984, S.11-24; *Busch, H.* u.a.: Die Polizei in der Bundesrepublik. Frankfurt 1985; *Blankenburg, E.* u.a.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle. Berlin 1978; *Meinberg, V.*: Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen. Eine empirische Untersuchung zur staatsanwaltschaftlichen Ver-

entwickelte sich aus unterschiedlichen Gründen, freilich mit besonderem Nachdruck aus der Perspektive sozialer Kontrolle des Verbrechens, die Untersuchung des Kriminalitätsopfers, das numehr als „gate-keeper“ strafrechtlicher Sozialkontrolle und als bedeutsamer Schnittpunkt für die Abgrenzung privater und öffentlicher Verbrechenskontrolle galt⁷. In der Folge setzte sich dieser Forschungsansatz vor allem in Untersuchungen zur Verarbeitung krimineller Viktimisierung und zur Kriminalitätsangst bzw. zum Sicherheitsgefühl fort⁸, die dann Ende der achtziger Jahre und zu Beginn der neunziger Jahre mit der politischen und wirtschaftlichen Umgestaltung des mittleren und östlichen Europas sowie der deutschen Wiedervereinigung an Breite und Häufigkeit auch im Längsschnitt kräftig zulegten⁹.

Die Erträge dieser Forschung sind ganz beträchtlich¹⁰. Sie waren insbesondere für die Gestaltung und Begründung der nationalen und internationalen Kriminalpolitik von erheblichem Gewicht. Diese Erträge lassen sich zusammenfassen im

fahrenerledigung nach §153a Abs.1 StPO. Freiburg 1985; *Paschmanns, N.*: Die staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit nach §§153, 153a Abs.1 StPO - Entscheidungsgrenzen und Entscheidungskontrolle. Frankfurt u.a. 1988.

⁷ Zusammenfassend *Arnold, H.*: Kriminelle Viktimisierung und ihre Korrelate. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 98,(1986), 1014-1058.

⁸ *Albrecht, H.-J., Arnold, H.*: Research on Victimization and Related Topics in the Federal Republic of Germany. A Selection of Research Problems and Results. In: *Kaiser, G.* u.a. (Hrsg.): Victims and Criminal Justice. Freiburg 1991, S. 19-36; *Schöch, H.*: Die Entdeckung der Verbrechensfurcht und die Erkundung der Vorstellungen und Erwartungen der Geschädigten als Forschungsgegenstand. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftlicher Erwartungen? Bonn 1995, S. 68-82.

⁹ *Kury, H.* (Hrsg.): Gesellschaftliche Umwälzung. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Freiburg 1992; *Boers, K.* u.a. (Hrsg.): Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, Mittel- und Osteuropa. Forum, Bonn 1993; *Kury, H., Richter, H., Würger, M.*: Opfererfahrungen und -meinungen zur Inneren Sicherheit in Deutschland. Freiburg 1993.

¹⁰ *Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K.* (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Köln u.a. 1983, 2 Bde; *Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J.* (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Freiburg 1988, 3 Bde; *Kerner, H.-J., Sessar, K.* (Hrsg.): Developments in Crime and Crime Control Research. New York 1991.

Nachweis und in der Erklärung von Auswahl und Selektion im Verlauf des Prozesses von der Anzeige der Straftat bis hin zur Strafvollstreckung¹¹, im Nachweis der Verschränkungen und Interdependenz von privater und strafrechtlicher Verbrechenskontrolle¹², in den Belegen für den bloß relativen Beitrag des Strafrechts für die Erhaltung gesellschaftlicher Ordnung (Generalpräventionsforschung¹³) und der Konformität des einzelnen (Rückfallforschung¹⁴), in Nachweisen der Über-

¹¹ *Kaiser, G.*: Verbrechenskontrolle und Verbrechensvorbeugung. In: Kaiser G. u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3.Aufl., Heidelberg 1993, S.571-577.

¹² *Jung, H.*: Private Verbrechenskontrolle. In: *Kaiser, G.* u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3.Aufl., Heidelberg 1993, S.409-416; *Kaiser, G.*: Kriminologie. 9.Aufl., Heidelberg 1993, S.108ff; *Matthews, R.* (Hrsg.): *Informal Justice*. Beverly Hills u.a. 1988; *Albrecht, P.-A.* (Hrsg.): *Informalisierung des Rechts*. Berlin 1990.

¹³ *Köberer, W.*: Läßt sich Generalprävention messen? *Monatsschrift für Kriminologie* 65 (1982), S.200-218; *Otto, H.J.*: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle. Wandel vom soziologischen zum ökonomischen Paradigma in der nordamerikanischen Kriminologie? Freiburg 1982; *Sellin, T.*: *The death penalty*. Philadelphia 1959; *Schöch, H.*: Göttinger Generalpräventionsforschung. In: *Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J.* (Hrsg.): *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland*. Freiburg 1988, S.227-246; *Schöch, H.*: Empirische Grundlagen der Generalprävention. In: *Festschrift für Hans-Heinrich Jeschek*. Berlin 1985, S.1081-1105.

¹⁴ *Albrecht, H.-J.*: Legalbewährung nach Verurteilung zu Freiheitsstrafe und Geldstrafe. Freiburg 1982; *Ortmann, R.*: Resozialisierung im Strafvollzug. Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen. Freiburg 1987; *Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Spieß, G.*: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik. *MschKrim* 64(1981), S.310-326; *Kiwull, H.*: Kurzfristige Freiheitsstrafen vor und nach der Strafrechtsreform, einschließlich der Entziehung der Fahrerlaubnis und des Fahrverbots als Mittel der Spezialprävention. *Jur. Diss.* Freiburg 1979; *Spieß, G.*: Soziale Integration und Bewährungserfolg: Aspekte der Situation nach Haftentlassung und ihre Bedeutung für die Legalbewährung. In: *Kury, H.* (Hrsg.): *Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern*. Freiburg 1986, S.511-580; *Petersilia, J., Turner, S.*: Comparing Intensive and Regular Supervision for High-Risk Probationers: Early Results from an Experiment in California. *Crime & Delinquency* 36(1990), S.87-111; *Lipton, D., Martinson, R., Wilks, J.*: *The Effectiveness of Correctional Treatment: A Survey of Treatment Evaluation Studies*. New York 1975.

lappungen von Opfer- und Täterrollen¹⁵, in der Herausarbeitung der Unterscheidung von objektiver Sicherheitslage und subjektivem Sicherheitsgefühl¹⁶. Dies sind nur einige der wichtigsten Befunde. Hinzu kommen dann die Erweiterung und Verfeinerung der methodischen Grundlagen empirischer Kriminologie. Ferner entwickeln sich insbesondere in den achtziger Jahren alternative theoretische Ansätze zur Erklärung von Kriminalität und sozialer Kontrolle. Diese Erweiterung ist nicht zuletzt dem Hinzutreten anderer Disziplinen zu verdanken, die sich, wie die Geschichtswissenschaft¹⁷ und die Ökonomie¹⁸, seit den siebziger Jahren zunehmend mit Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und -kontrolle an der Fortentwicklung der theoretischen und empirischen Kriminologie beteiligen. Jedoch sind mit diesen aus den Fragestellungen der sechziger Jahre begründeten Schwerpunktbildungen sowie mit den Erträgen der Forschung auch Lücken und Ansätze für neue Fragestellungen erkennbar geworden.

¹⁵ Villmow, B., Stephan, E.: Jugendkriminalität in einer Gemeinde. Freiburg 1983; Kreuzer, Jugendkriminalität. In: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3.Aufl., 1993, S.182-191.

¹⁶ Boers, K.: Kriminalitätsfurcht. Über den Entstehungszusammenhang und die Folgen eines sozialen Problems. Pfaffenweiler 1991.

¹⁷ Blasius, D., Kreuzer, A., Rasch, W., Schumann, K.F.: Soziale Konflikte und Kriminalitätskontrolle im aktuellen und historischen Vergleich - Antrag an die DFG auf Einrichtung eines Schwerpunktprogramms -. In: Savelsberg, J.J. (Hrsg.): Zukunftsperspektiven der Kriminologie in der Bundesrepublik Deutschland. Materialien zu einem DFG-Kolloquium. Stuttgart 1989, S. 223-239; Blasius, D.: Sozialgeschichte der Kriminalität. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl., Heidelberg 1993, S. 490-495.

¹⁸ Pilgram, A.: Kriminalitätstheorien, ökonomische. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3.Aufl., Heidelberg 1993, S.250-253; (1982), S.86-118. Otto, H.J.: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle. Freiburg 1981.

3. Lücken der Kriminologischen Forschung und offene Fragestellungen

Die Lücken der Forschung sind wohl teils als Folge einer bewußten Abkehr von einer juristisch und psychiatrisch dominierten Kriminologie der fünfziger und sechziger Jahre zu verstehen, die sich teilweise recht unreflektiert und methodenkritisch, im übrigen auch ohne ausreichend explizierte theoretische Basis mit den „Verbrechermenschen“ befaßte und diesen Kontrollgruppen unbestrafter Bürger gegenüberstellte. Die Ansätze für neue Fragestellungen bzw. die Fortentwicklung von Fragestellungen ergeben sich beispielsweise aus dem gesicherten Befund, daß der größere Teil von jungen Menschen, die in strafrechtlich relevanter Weise auftreten, bloß einmal oder gelegentlich wegen leichter Straftaten auffällt und deshalb keiner besonderen strafrechtlichen Aufmerksamkeit, im übrigen (wegen der Ubiquität abweichenden Verhaltens) auch keiner theoretischen Erklärung bedarf¹⁹. Freilich bleibt damit die Frage danach offen, wie auf schwere Kriminalität, insbesondere Extremkriminalität und den chronischen Straftäter/Rückfallstraftäter reagiert werden soll und wie sich die für die Reaktion auf Extremkriminalität ausgestalteten Maßnahmen bewährt haben²⁰. Teilweise sind die neuen Ansatzpunkte für kriminologische Fragestellungen und der Forschungsbedarf erst in den letzten Jahrzehnten im Zusammenhang mit schnellem, wirtschaftlichem und kulturellem Wandel entstanden.

Vernachlässigt wurden bestimmte Formen der Extremkriminalität und die soziale Reaktion auf Extremkriminalität, die subkulturellen Bezüge der Kriminalität, Phänomene der Organisation und der Rationalität im Verbrechen sowie die Analyse der Entwicklung des materiellen und formellen

¹⁹ Albrecht, H.-J.: Das Jugendstrafverfahren gegenüber "Mehrfach auffälligen". In: DVJJ (Hrsg.): Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Bonn 1990, S. 86-98.

²⁰ Kaiser, G.: Befinden sich die strafrechtlichen Maßregeln in der Krise? Heidelberg 1990.

Strafrechts als Produkt von Auseinandersetzungen über wahrgenommene Kriminalitätsphänomene und Bedrohungen des Sicherheitsgefühls sowie als Produkt der Interaktion zwischen Strafverfolgungsinstanzen und strafbarem Verhalten. Vernachlässigt wurden im übrigen, sieht man von Aufbereitungen der Polizeilichen Kriminalstatistik ab, teilweise in einer fast systematischen Art und Weise die Immigranten und damit Wanderung, Immigration und ausländische sowie ethnische Minoritäten. Ausländische Minderheiten wurden nämlich, methodisch und forschungsökonomisch verständlich, aus Befragungen, sei es von Tätern oder sei es von Opfern, freilich auch in der Sanktions-, Strafvollzugs- und Behandlungsforschung weitgehend ausgeschlossen.

Extremformen der Kriminalität andererseits kamen lediglich dann in das Blickfeld der Analyse, wenn es darum ging, die Reaktionen sozialer Kontrolle oder deren Definitionsmacht nachzuzeichnen. Hier ging es bislang um die lebenslange Freiheitsstrafe²¹, neuerdings auch wieder um die Unterbringung in der Psychiatrie²² und in der Sicherungsverwahrung²³. Im übrigen besteht offensichtlich Einigkeit darüber, daß es gefährliche Straftäter gibt. Einigkeit ist jedoch nicht festzustellen, wenn es darum geht, diejenigen zu identifizieren, die gefährlich sind und deshalb vor allem auch sichernden Maßnahmen empfohlen werden müssen²⁴. Freilich haben einerseits die Opferforschung, andererseits die öffentlichen Auseinandersetzungen um die Reaktion auf gefährliche Straftäter in aller Schärfe gezeigt, daß gerade Extremformen der Kriminalität, also Tötungsdelikte, Serienvergewaltigung und sexueller Mißbrauch, schwere Formen der Geiselnahme

²¹ Jung, H., Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Langer Freiheitsentzug - Wie lange noch? Bonn 1994; Müller-Dietz, H.: Menschenwürde und Strafvollzug. Berlin, New York 1994; Laubenthal, K.: Strafvollzug. Berlin u.a. 1995, S. 7-9.

²² Blau, G.: Zur Bedeutung der Psychiatrie für die Kriminologie. In: Pohlmeier, H. u.a. (Hrsg.): Forensische Psychiatrie heute. Ulrich Venzlaff zum 65. Geburtstag. Berlin u.a. 1986, S. 151-168.

²³ Kinzig, J.: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Freiburg 1996.

²⁴ Kinzig, J.: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Freiburg 1996.

und anderes mehr die Tagesordnungen der Öffentlichkeit und der Rechtspolitik geradezu monopolisieren können. Hier stellen sich im übrigen auch Fragen nach den Wirkungen von Sanktionen und nach dem Nutzen spezifischer Behandlung. Die Antwort der Kriminologie auf derartige Extremkriminalität war bislang eher bescheiden. Einerseits wird auf die extreme Seltenheit der Ereignisse hingewiesen, die sich deshalb tatsächlich für die Bearbeitung durch quantitative Techniken der Sozialforschung oberflächlich gesehen gar nicht eignen, andererseits wurden diese Formen der Kriminalität geradezu ausgeblendet und als Forschungsfragen nicht wahrgenommen. Jedoch hat sich aus einer anderen Richtung die Bedeutung von Extremkriminalität nachweisen lassen. Denn wenn sich Kriminalität als Problem konstituiert, dann ist damit auch das Sicherheitsgefühl verbunden. Die seit langem bekannte Feststellung, daß objektive und subjektive Sicherheitslagen auseinanderfallen können und die Veränderungen in Indikatoren objektiver Sicherheit nicht oder nicht unbedingt Veränderungen im Sicherheitsgefühl mit sich bringen, verweist auf die herausragende Bedeutung der durch Extremkriminalität jedenfalls beeinflussbaren Einstellungsmuster für die Ausformungen sozialer Reaktion auf Verbrechen.

Ferner hat die Entwicklung der Forschung eine gewisse Betonung quantitativer Verfahren und die Nutzung großer Stichproben mit sich gebracht. Dies ging zu Lasten qualitativer Ansätze wie beispielsweise der Beobachtung und kontrollierter Verfahren wie das Experiment. Diese Entwicklung ging Hand in Hand mit der Bevorzugung repräsentativer und großflächiger Untersuchungen bei Vernachlässigung kleinstäumiger Forschung und hierdurch wohl erst ermöglichter vertiefter Analyse und präziserem Verständnis der ablaufenden Prozesse²⁵.

²⁵ Albrecht, H.-J.: Gemeinde und Kriminalität - Perspektiven der kriminologischen Forschung. In: Kury, H. (Hrsg.): 'Gesellschaftliche Umwälzung: Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Freiburg 1992, S. 33-54.

Die gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten zwei Jahrzehnte, die neue kriminologische Forschungsbedürfnisse hervorgebracht haben, betreffen dabei neben der Ausbildung sichtbarer ethnischer Minderheiten und damit zusammenhängend der zunehmenden Bedeutung von Migration und Immigration auch die Entstehung von bedeutenden Schwarzmärkten und die Ausbildung einer Schattenwirtschaft bzw. eines zweiten Arbeitsmarktes. Verbunden sind mit diesen gesellschaftlichen Veränderungen im übrigen Veränderungen in Sozialisations- und Integrationsbedingungen jüngerer Menschen. Hinzu treten dann die bislang fast ausschließlich aus rechtspolitischer Perspektive aufgegriffenen Phänomene Organisierter Kriminalität bzw. rationaler und vernetzter Formen der Kriminalität, im übrigen die grenzüberschreitende und transnationale Kriminalität und nicht zuletzt der Machtmißbrauch. Damit sind Kriminalitätsformen angesprochen, die sich von der individuellen bzw. Jedermanns-Kriminalität, insbesondere auch der Massenkriminalität unterscheiden. Im übrigen folgen aus Prozessen gesellschaftlicher Modernisierung, aus der Veränderung von Gelegenheitsstrukturen, aus der schnellen Verbreitung neuer Technologien, allen voran die Informationstechnologie, aus der Wahrnehmung neuer Risiken auch eine neue Anforderungsstruktur für das Strafrecht. Die Entwicklung der Kriminalpolitik ist dann (im übrigen international) durch die Verlagerung von Verantwortlichkeit für die Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalitätsprävention gekennzeichnet. Ähnlich den Prozessen in der Wirtschafts- und Sozialpolitik ist auch die Kriminalpolitik dadurch charakterisiert, daß sich der Staat der vollen Verantwortung für das gesamte Kriminalitätsproblem mit dem Verweis auf fehlende Kapazitäten bzw. nicht vorhandene Techniken wirksamer Verbrechensbekämpfung durch Polizei und Strafrecht mehr und mehr entzieht und eine Auswahl trifft. Eine solche Entwicklung ist verständlich. Zwar hat die Aufgabe und Übernahme der Verantwortung für Kriminalitätskontrolle Legitimation produziert. Doch wurde mit den ständigen Herausforderungen, angesichts der lang-

fristig drastisch zurückgehenden Aufklärungsquoten²⁶ aus der ehemals Legitimation verleihenden Aufgabe der Gewährung Innerer Sicherheit eine Belastung, die beständig an den Legitimationsgrundlagen rüttelt und zu Legitimationskrisen führt. Die Folgen dieser Tendenz sind sichtbar in Appellen an die Selbstkontrolle, freilich auch an der Einführung gesetzlicher Pflichten zur Eigenkontrolle (wie man im Umweltbereich und bei der Geldwäsche sehen kann). Hinzu tritt die Verpflichtung Privater zur Übernahme von Kontrollfunktionen (wie beispielsweise im Geldwäschegesetz vorgesehen). Neuerdings zeichnet sich dieser Trend auch in der Implementati-on kommunaler Kriminalitätsprävention ab²⁷. Schließlich häufen sich die Hinweise an den Bürger, daß Eigenschutz und private Prävention nicht ersetzbar seien.

Das Strafrecht hat sich in Gestalt von Gefährdungstatbeständen und mit dem Ziel der Prävention in die Regulierung komplexer Lebenssachverhalte begeben. Dies läßt sich insbesondere im Bereich der Umweltfürsorge, in der Wirtschaft und im Bereich der Gesundheitspolitik beobachten. Was hier zutage tritt, betrifft vor allem die Herstellung von Beziehungen zum Verwaltungsrecht und den dort vorhandenen Kontrollmodellen; im übrigen ergeben sich zunehmend auch Beziehungen zu zivilrechtlichen Lösungen, wie die Debatten über den Stellenwert der Wiedergutmachung und des Schadensersatzes im Verhältnis zur staatlichen Strafe zeigen²⁸.

Was aus dieser Entwicklung bleibt, ist eine zunehmende Flexibilisierung und Vernetzung des Strafrechts wie des strafrechtlichen Verhaltenskontrollmodells mit verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen und privaten Ansätzen zur Verhaltenskontrolle. Damit wird auch anerkannt, daß das Straf-

²⁶ Kaiser, G.: Kriminalität. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3.Aufl., Heidelberg 1993, 238-246.

²⁷ Albrecht, H.-J.: Gemeinde und Kriminalität - Perspektiven der kriminologischen Forschung. In: Kury, H.(Hrsg.): Gesellschaftliche Umwälzung: Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Freiburg 1992, S. 33-54.

²⁸ Eser, A., G. Kaiser, K. Matlener (Hrsg.), Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Freiburg 1990.

recht nur ein unter mehreren Mitteln der Verhaltenskontrolle darstellt und im übrigen nicht unbedingt auf den effizientesten Weg zur Verhaltenskontrolle führt. Andererseits ist die zunehmende Aufnahme verwaltungs- und zivilrechtlicher Züge im Strafrecht selbst anzumerken. Insbesondere wird dieser Trend befördert durch Vereinfachungstendenzen, die wiederum durch Kostengesichtspunkte getragen werden. Auch im Aufgreifen des Restitutions- und Ausgleichsgedankens finden sich solche Tendenzen wieder.

Mit den bislang eingeführten Stichworten werden die Koordinaten angegeben, innerhalb derer sich die Erwartungen an Kriminologische Forschung bilden und aus denen heraus sich kriminologische Forschungsfragen entwickeln lassen. Hieraus ergeben sich im übrigen auch die Ansatzpunkte für die Integration strafrechtswissenschaftlicher und kriminologischer Untersuchungen. Im wesentlichen geht es mit den angesprochenen Forschungsfeldern doch um die Fragestellungen nach den Grenzen des Strafrechts und jenen der Gestaltungskraft des Strafrechts, mehr noch, es geht um die Veränderung des Strafrechts unter neuen Bedingungen und damit um die Grundlagen der nationalen und internationalen Strafrechtsreform. Denn mit Schwarzmärkten, Organisation und Rationalität im Verbrechen, mit neuen Technologien und neuen Risiken, ethnischen Elementen in der Schichtung von Gesellschaften und der Vernetzung strafrechtlicher, verwaltungs- und zivilrechtlich organisierter Verhaltenskontrolle sind Sachverhalte angesprochen, die gleichsam natürliche Experimente mit sich bringen, in denen sich strafrechtliche Sozialkontrolle in Form erwünschter und unerwünschter Wirkungen samt den Interaktionen mit dem Verbrechensphänomen beobachten lassen. Ferner ergeben sich neue Ansätze für die Erweiterung interdisziplinärer Forschung, für die unter anderem Ethnologie und die Ökonomie in Betracht gezogen werden müssen.

Daß für die zukünftige Forschung zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle die Bedeutung des Marktes in stärkerem Maße maßgeblich sein muß, kann nicht überraschen.

Denn ein erheblicher Teil der heute als relevant erachteten Kriminalitätsphänomene ist einem Marktgeschehen zuzuordnen, das dem Gesetz von Angebot und Nachfrage gehorcht und die politischen wie administrativen Grenzziehungen der Nationalstaaten überlagert. So ist beispielsweise auch offensichtlich, daß nach dem Umbruch in Osteuropa eine relativ schnelle und im übrigen auch sehr effiziente Integration Osteuropas in Subkulturen und Milieus sowie damit partiell zusammende Schwarzmärkte stattgefunden hat. Dies gilt nicht nur für den bekanntesten der Schwarzmärkte, nämlich den Drogenschwarzmarkt, sondern für einen weiten Bereich von Straftaten, deren Struktur und Bewegung maßgeblich durch Marktmechanismen bedingt sind.

Neben Märkten für illegale Güter (insb. Drogen und Falschgeld) stehen kriminelle Märkte für legale Güter, deren illegaler Charakter entweder in der Aquisition (Diebstahl), in devianten steuerlichen bzw. Subventionspraktiken (EG-Subventionsbetrug²⁹) oder im ungenehmigten bzw. unerlaubten Umgang mit Risiken (illegale Abfallbeseitigung), Dienstleistungen (Anlagebetrug, Immobilienbetrug, nicht konzessioniertes Glücksspiel, Geldwäsche, illegale Immigration über Schleusung, Paß- und Visafälschungen) und Sachen (beispielsw. illegaler Technologietransfer, Softwarepiraterie) begründet ist. Schließlich gibt es neben einem legalen Arbeitsmarkt auch einen grauen und schwarzen Markt für Menschen, der sich im wesentlichen auf Arbeitsvermittlung (illegale Arbeitnehmerüberlassung), Vermittlung und Plazierung von Prostituierten und Adoptivkindern (im Rahmen der internationalen Adoption³⁰) bezieht. Ferner ist hier auch der unkontrollierte und illegale Handel mit menschlichen Organen einzustellen.

Die Entstehung großer internationaler Schwarzmärkte und die Ausbildung lokaler Schattenwirtschaften führen schließlich zu einem ebenfalls nicht überraschenden Phänomen,

²⁹ Vgl. hierzu neuerdings *van Dijk, Th., Ruimschotel, D., de Doelder, H.*: Eurofraud: Country-Report for the Netherlands. Rotterdam 1995, S. 31ff.

³⁰ *Albrecht, H.-J.*: Der (auch kommerzielle) Handel mit Kindern. Bonn 1984.

nämlich zur Akkumulation von Kapital, die außerhalb der kontrollierten und konventionellen Geldwirtschaft stattfindet und damit der Reintegration von schwarzem Kapital in den legalen, internationalen Geldmarkt dienende Prozesse in Gang setzt³¹. Kapitalakkumulation ist unter den gegenwärtigen Schwarzmarktbedingungen und in den sogenannten Umbruchgesellschaften in besonderem Maße zu erwarten. Zum einen handelt es sich bei den betroffenen Aktivitäten um allgemeine Wachstumsbereiche. Ferner ist diese Wachstumsindustrie durch fehlende Regulierung, ausbleibende Besteuerung und wegen hoher Strafverfolgungsrisiken auch durch enorme Gewinnspannen charakterisiert³².

Die europäischen Gesellschaften sind dann durch Migration und Immigration gekennzeichnet. Migration wiederum kann auf Pusch- und Pull-Faktoren zurückgeführt werden, die angeben lassen, wann und warum, mit welcher Dauer und in welchen Formen Wanderungsbewegungen in welche Richtung entstehen, seien sie mit kurzfristigen oder mit langfristigen Zielen verbunden. Die wesentlichen Bedingungen für die Wanderungen, die aus dem Blickwinkel von Strafrecht und Kriminalitätsanalyse interessieren, liegen natürlich in der sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheit zwischen verschiedenen Regionen begründet (die Erweiterung der physischen Mobilität stellt lediglich ein technisches, gleichwohl wichtiges Element dar). Was in europäischen Metropolen anzieht und Migration auslöst, sind die besseren Bedingungen des Verkaufs von wirtschaftlichen und anderen Dienstleistungen. Umgekehrt stellen preiswertere Angebote in osteuropäischen Grenzregionen und Metropolen Anziehungskräfte für Teile der westeuropäischen Bevölkerung dar. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß der Wegfall von Grenzbarrieren auch ein gewisses Potential an Abenteuer-

³¹ Sinuraja, T.: Internationalization of Organized Economic Crime. The Russian Federation Case. *European Journal of Crime Policy and Research* 1995, S. 34-53, S. 41f.

³² Timmer, D.: The Productivity of Crime in the United States: Drugs and Capital Accumulation. In: *South, N.* (Hrsg.): *Drugs, Crime and Criminal Justice*. Bd. 1. *Histories and Use, Theories and Debates*. Aldershot u.a. 1995, S. 385-400.

rertum³³, das in seinen strafrechtsbezogenen Auswirkungen eher dem Typus der individualisierbaren Kriminalität entspricht, geweckt hat.

Freilich gilt es, Migration von Immigration zu unterscheiden. Denn unter den sozialen, wirtschaftlichen und geographischen Bedingungen Europas sind die traditionellen Immigrationskonzepte offensichtlich nicht mehr in der Lage, die spezifischen Probleme der Migration und die besonderen Problemlagen von Migranten zu beschreiben und zu erklären. Zu sehr sind die theoretischen und politischen Überlegungen noch bestimmt von den Immigrations- und Emigrationswelten des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts und damit beeinflusst von den Konzepten, die sich im Verhältnis von Europa und Nordamerika entwickelt haben. Hier stand die auf Dauer angelegte Aus- und Einwanderung im Vordergrund. In der europäischen Situation geht es aber weitgehend schon, und dies gerade im Verhältnis zwischen den Ländern, welche die größten Einwanderungsgruppen stellen (Türkei, ehemaliges Jugoslawien), um die Erweiterung von Handlungsoptionen (wie sie im Konzept der Europäischen Union und der europäischen Integration auch angelegt ist). Insoweit stehen allerdings neben den eigentlichen Immigrantengruppen (die durch Einwanderer aus Südostasien und Afrika sowie ethnische Deutsche aus der ehemaligen Sowjetunion repräsentiert werden), solche Gruppen, in denen trotz gegebenenfalls langfristiger und dauerhafter Verlagerung der Lebensmittelpunkte die Zugehörigkeit zum Herkunftsland und damit zusammenhängende Optionen gar nicht mehr in Frage gestellt werden müssen.

Mit der Ausbildung sichtbarer ethnischer Minderheiten oder, um einen in Deutschland gebräuchlichen Begriff aufzunehmen, ausländischen Minderheiten sind gleichfalls Erwartungen an die Kriminologische Forschung verbunden. Immigration und Wanderungsbewegungen haben nämlich zu ganz beträchtlichen Veränderungen in der Klientel der Straf-

³³ Vgl. hierzu schon v. Trotha, *T.*: Recht und Kriminalität. Tübingen 1982.

verfolgungsbehörden und des Strafvollzugs geführt. Vor allem in Großstadtbereichen dürften ausländische Tatverdächtige heute mehr als die Hälfte aller Tatverdächtigen stellen. In Frankfurt beträgt die Quote ausländischer Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen in den neunziger Jahren etwa zwei Drittel. Im Falle von Jugendlichen und Jungerwachsenen ist dieser Trend sogar noch ausgeprägter (fast 75% aller jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen gehören in Frankfurt im Jahre 1996 einer ausländischen Minderheit an). Dies führt natürlich zu der Frage, wie das Kriminaljustizsystem, das von den gesamten Voraussetzungen in seinen verschiedenen Ausprägungen von Strafverfolgung, Strafprozeß und Hauptverhandlung, Strafvollstreckung und Strafvollzug dafür vorgesehen ist, mit deutschen Straftätern umzugehen, unter derartigen Bedingungen funktioniert (und sich mutmaßlich verändert). Entsprechend drastische Veränderungen wie im System strafrechtlicher Ermittlungen lassen sich für das Strafvollzugssystem nachweisen. Der Anteil ausländischer Strafgefangener stieg in der letzten Dekade ganz beträchtlich an und beläuft sich nunmehr auf etwa 30 Prozent der Gesamtgefangenenzahl. Besonders deutlich ist die Entwicklung in der Untersuchungshaft, wo sich heute etwa die Hälfte der Insassen aus Auländergruppen rekrutiert. Ein ziemlich scharfer Anstieg läßt sich im übrigen bei ausländischen jugendlichen Strafgefangenen beobachten. Dieser Trend paßt sehr gut zusammen mit der steigenden Rate an ausländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Polizeistatistik. Auf der anderen Seite hat auch der Anteil ausländischer Strafgefangener im Erwachsenenstrafvollzug zugenommen. Dieser Anteil beträgt nunmehr 15 Prozent der erwachsenen Strafgefangenen. Ferner hat sich die Anzahl der Ausländer, die wegen einer Abschiebungsentscheidung in Haft genommen wurden, ganz beträchtlich erhöht. Jeder sechste inhaftierte Ausländer in den Gefängnissen Nordrhein-Westfalens wartete am 31. Januar 1995 auf die Ab-

schiebung und verbüßte keine Freiheitsstrafe³⁴. Auch in der Kontrolle der illegalen Immigration lassen sich im übrigen Verknüpfungen zwischen administrativen und strafrechtlichen Modellen aufzeigen. Insbesondere für die Strafvollzugs- und die Sanktionsforschung ergeben sich aus diesen Veränderungen neue Herausforderungen, welche die Zumessung der Strafe und die Gestaltung des Vollzugsregimes samt ihren Folgen betreffen.

Mit diesen Veränderungen stellen sich freilich nicht nur die Fragen nach den Folgen einer stärkeren Repräsentanz bei den Tatverdächtigen, Verurteilten und Vollzugsinsassen. Auch Probleme der Viktimisierung von ethnischen Minderheiten und die Verarbeitung von Viktimisierung stellen sich als untersuchungsbedürftige Probleme. Insbesondere aber sollte in diesem Zusammenhang das Augenmerk auf Entstehungsbedingungen und die Kontrolle der sogenannten Haßkriminalität bzw. der ausländerfeindlichen Gewalt gerichtet sein, deren wesentliches Merkmal nicht etwa in der spezifischen Motivation begründet liegt, sondern darin, daß derartige Straftaten nicht auf die Verhältnisse zwischen einzelnen Personen begrenzt sind, sondern daß sie Gruppengrenzen ethnischer und sozialer Art durchbrechen³⁵. Das relevante Geschehen spielt sich also zwischen Gruppen ab und enthält damit natürlich erheblich größeres Eskalationspotential als die innerhalb einer Gruppe bleibende Gewalt bzw. Kriminalität.

Die rechtspolitische Debatte insbesondere bezieht sich seit den achtziger Jahren zunehmend auf Sachverhalte, die als Organisierte Kriminalität bezeichnet werden. Das Gesetz zur Bekämpfung des Rauschgifthandels und anderer Formen Organisierter Kriminalität und das Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994 haben vor dem Hintergrund von Bedrohung der

³⁴ Albrecht, H.-J.: Ethnic Minorities, Crime, and Criminal Justice in Germany. In: Tonry, M. (Hrsg.): Crime and Justice. An Annual Review of Research. Chicago 1997, S. 31-99.

³⁵ Jacobs, J.B.: The Emergence and Implications of American Hate Crime Jurisprudence. Israel Yearbook on Human Rights 22(1993), pp. 113-139, p. 113.

inneren Sicherheit durch Organisierte Kriminalität das Strafverfahren und das materielle Strafrecht (dort vor allem das Sanktionensystem) erheblich verändert. Freilich muß der Begriff der Organisierten Kriminalität differenziert werden und über die kriminalpolitisch motivierten Bedeutungsgehalte (denen im wesentlichen ein politisch mobilisierender Nutzen zukommt) hinaus verschiedene weitere Sachverhalte erfassen. Unter Organisierter Kriminalität können nämlich einmal lokale und historisch gewachsene Subkulturen verstanden werden. Gerade aus der Vernachlässigung subkultureller und sozialer Einbindung von Straftätern und deren Aufbereitung als Individuen (samt hierauf abgestellter Erklärung) erklären sich ja teilweise die Defizite Kriminologischer Forschungen der siebziger und achtziger Jahre. Die hiermit gekennzeichnete klassische Unterwelt bezieht sich auf das subkulturelle Milieu der Großstädte, das vor allem in der kriminologischen Literatur der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts sowohl in Europa als auch in Nordamerika noch erhebliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. Hier steht nämlich der subkulturelle Bezug von professionellem Verbrechen und rationaler Kriminalitätsbegehung durchaus noch im Vordergrund. Andererseits sind mit dem Begriff der Organisierten Kriminalität Sachverhalte angesprochen, in denen die Organisation selbst, und zwar die betriebswirtschaftliche bzw. unternehmensmäßige Aufbereitung der Handlungen, das wesentliche Kennzeichen darstellt. Beides mag sich in der Entwicklung zu gewissen Teilen überlappen.

Mit dem Konzept der Organisierten Kriminalität ist damit auf die subkulturellen Ausprägungen der klassischen großstädtischen Milieus verwiesen, die ebenfalls auf Schwarzmärkten bzw. grauen Märkten aufbauen. Hier ist es zunächst die Gestalt des Berufsverbrechers bzw. des Gewohnheitsverbrechers, der die Beschreibung der Unterwelt durch die Kriminologie in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bestimmt hat. *Heindl* hat dies in seiner Untersuchung über den „Berufsverbrecher“ anschaulich beschrieben. Die Berufsverbrecher - so führt er aus - stellten eine organisierte Macht

dar³⁶, eine bedrohliche Macht gar, die sich aus einer wenig zugänglichen Unterwelt forme und die Oberwelt bedrohe. Diese Macht beruhe auf der Professionalität in der Begehung von Verbrechen einerseits. Freilich liege das Bedrohliche auch in einer heute im Begriff der Organisierten Kriminalität ebenfalls als ganz zentral behandelten Erscheinung. Berufsverbrecher sind keine Einzeltäter; Berufsverbrecher haben enge Beziehungen untereinander, eine eigene Hierarchie, Arbeitsteilung, eigene Normen und Werte sowie ein eigenständiges Disziplinar- oder Strafsystem, mit dem Abweichungen der Mitglieder dieser Unterwelt bestraft werden³⁷. Es handelt sich damit also um eine Gegengesellschaft, die mit dem Konzept des Berufsverbrechers beschrieben wurde. Die Unterwelten und Milieus der Großstädte blieben in der europäischen Kriminologie seit den sechziger Jahren fast unbeachtet. Kriminologie und Strafrecht haben das Interesse an diesem subkulturellen Phänomen verloren. Denn in den sechziger Jahren entsteht das bereits erwähnte Interesse an der Massenkriminalität und an hierauf bezogenen rechtspolitischen Konzepten (wie beispielsweise Diversion). Die subkulturellen Phänomene, die Organisierte Kriminalität enthalten, werden infolge der bereits im Ansatz eher toleranten, dann aber ab den sechziger Jahren zunehmend liberalen rechtspolitischen Zugängen zu Prostitution, Glücksspiel und anderem nur noch in den Randbereichen als Anknüpfungspunkte für das repressive Strafrecht sichtbar. Bemerkbar wird dies in der zunehmenden ordnungs- und steuerrechtlichen Kontrolle der Milieus ab den sechziger Jahren, in der Ordnungsdienste, Steuerfahndung und Zoll größeres Gewicht bekommen und die präventive Orientierung strafrechtlicher Sozialkontrolle in den Vordergrund tritt. Das Großstadtmi-

³⁶ Heindl, R.: Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. 6. Aufl., Berlin 1928, S. 157.

³⁷ Zusammenfassend Fijnaut, C.: Organized Crime: The Forms it Takes, Background and Methods Used to Control It in Western Europe and the United States. In: Kaiser, G., Albrecht, H.-J. (Hrsg.): Crime and Criminal Policy in Europe. Proceedings of the II. European Colloquium. Freiburg 1990, S. 53-97, S. 54f.

lieu rückt in den Status eines Vorfelds strafrechtlicher Ermittlungen ein.

Das Konzept der Organisierten Kriminalität enthält in seiner rechtspolitischen Ausformung im übrigen ein Element, das die mit Organisierter Kriminalität beschriebenen Phänomene als Reaktion auf einen „schwachen“ Staat und eine schwache Gesellschaft ausweist. Freilich lenkt eine solche Ausrichtung des Konzepts den Blick wieder auf kriminologische Grundlagenfragen sowie auf eine Re-Politisierung des Kriminalitätsbegriffs. Denn die mit einem solchen Ansatz verbundenen Annahmen beziehen sich auf gesellschaftliche Prozesse einerseits, die Rolle des Staats und staatlicher Institutionen andererseits sowie auf eine aktive Rolle von Berufsverbrechern oder Unterweltangehörigen, die eine schwache Zentralgewalt zum Vorrücken und zum Erweitern ihrer Handlungsoptionen ausnutzen³⁸. Die hierbei verwendeten Hypothesen sind dynamischer Natur und beruhen auf einer eher pessimistischen Diagnose von Entwicklungen und Zuständen in modernen Gesellschaften. Die Ausgangspunkte werden nämlich mit Feststellungen darüber gesetzt, daß Werte und Normensysteme verblassen und die ihnen früher eigene integrative Kraft verlieren³⁹. Schon deshalb ist verständlich, daß mit Organisierter Kriminalität mehr verbunden wird als bloße Kriminalitätsbekämpfung; es geht um nichts weniger als um die Selbstbehauptung des demokratischen Rechtsstaats⁴⁰ und insoweit natürlich um solche Maßnahmen und Methoden, die für einen solch existentiellen Kampf zur Verfügung gestellt werden müssen. Befürchtet werden ein beschleunigter Autoritätsverlust des Staates⁴¹ und die Bedrohung der Funda-

³⁸ Bundeskriminalamt: Lagebild Organisierte Kriminalität Bundesrepublik Deutschland 1992. Wiesbaden 1993, Anlage I.

³⁹ Sehr deutlich *Wilhelms, U.*: Politische und polizeiliche Dimensionen der organisierten Kriminalität. *der kriminalist* 1993, S. 233-236.

⁴⁰ *Schlee, D.*: Bekämpfung der Organisierten Kriminalität - Weichenstellung durch die Politik notwendig! Schriftenreihe der Polizeiführungsakademie, H. 3 + 4, 1990, S. 10-17, S. 11.

⁴¹ *Schlee, D.*: a.a.O., S. 11.

mente des demokratischen Gemeinwesens⁴². Ferner zeigen sich nach diesen Analysen die Schwächen der konventionellen Gesellschaft in der bereitwilligen Teilnahme an den Schwarzmärkten, aus denen wiederum Organisierte Kriminalität die finanziellen Mittel zieht, um durch Korruption die bereits anfälligen staatlichen Institutionen weiter zu schwächen. Hier geht es insbesondere um die Unterminierung des Rechts- und Politiksystems⁴³. Auch in der Begründung des Cannabis-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts klangen derartige Befürchtungen an. Die mit solchen Analysen gezeichnete Gefahr betrifft das Risiko einer Ersetzung des konventionellen Wertesystems durch dasjenige der Gegengesellschaft oder der Unterwelt. Wenn man so will, handelt es sich bei diesem Szenario um einen Umsturzversuch, der, obwohl nicht politischen Zielsetzungen folgend, sondern ungezügelter Profitmaximierung, politischen Charakter trägt. Freilich bleibt die Bedrohung schemenhaft, wie sich in einer neueren Untersuchung über die Innere Sicherheit zeigt. Denn danach können die organisiert vorgehenden Straftätergruppen in ihrer Gesamtheit eine Bedrohung für die Fundamente des Staates werden⁴⁴. Dabei bleibt unklar, wie eine solche Gesamtheit zu verstehen ist, was Staatsfundamente sind und warum vor allem Strukturen verändert werden sollen, die doch offensichtlich Teil der Strukturen der Organisierten Kriminalität selbst sind. Wenn diese nämlich tatsächlich charakterisiert sein soll durch die Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, die systematische Einflußnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz und Wirtschaft, durch Arbeitsteilung, Gewinn- und Machtstreben, dann ist es eben bloß die Begegnung von Straftaten zuzüglich gelegentliche Anwendung von Gewalt, was letztlich Unterschiede zu legalen wirtschaftlichen Aktivi-

⁴² Wittkämper, G.W., Krevert, P., Kohl, A.: Europa und die innere Sicherheit. Wiesbaden 1996, S. 46.

⁴³ Wittkämper, G.W., Krevert, P., Kohl, A.: a.a.O., S. 46.

⁴⁴ Wittkämper, G.W., Krevert, P., Kohl, A.: a.a.O., S. 46.

täten setzt. Der bedeutsame Unterschied zur individuellen Kriminalität besteht somit nicht in einer Bedrohung der staatlich verfaßten Gesellschaft, sondern in sehr viel ausgeprägteren Handlungsproblemen, die wiederum als Folge der Anpassungsleistungen rationalen Verbrechens entstehen⁴⁵. Die Anpassungsleistungen bestehen offensichtlich in einer Annäherung an die konventionelle Gesellschaft und damit auch in der Aufgabe subkulturell begründeter, vor allem sichtbarer Differenzen. Nur insoweit macht auch die Aussage Sinn, erkennbare organisierte Kriminalität sei schlecht organisierte Kriminalität. Nur insoweit macht es auch Sinn, den organisierten Terrorismus aus einer solchen Perspektive organisierter Kriminalität auszuklammern. Denn gerade im Felde des organisierten Terrorismus treten die Merkmale einer Desperado-Kriminalität zutage, die gewalttätig, deshalb spektakulär und sichtbar auftritt, letztlich aber immer ausreichende Anhaltspunkte für erfolgreiche strafrechtliche Ermittlungen bieten wird. Gut organisierte Kriminalität ist eben deshalb nicht erkennbar, weil die Formen und Arbeitsweisen konventioneller Wirtschaft genutzt werden⁴⁶. Im übrigen trägt zu den Ermittlungsproblemen auch das moderne, teils verwaltungsakzessorische Strafrecht, wie nicht nur am Beispiel des Geldwäschetatbestands nachgewiesen werden kann, bei. Dieses hat nicht mehr den unmittelbar unrechtstypisierenden Charakter des klassischen Erfolgsstrafrechts, sondern setzt an prinzipiell legitimem und legalem Handel an und spiegelt damit Probleme der Identifizierung des abweichenden Verhaltens wie des Abweichers selbst wider. Zu den untersuchungsbedürftigen Entwicklungen im Bereich der organisierten und rationalen Kriminalität gehören damit auch die Übergänge von einer territorial gebundenen und auch sonst äußerlich identifizierbaren Unterwelt bzw. eines subkulturel-

⁴⁵ So liest sich der bei *Wittkämper, G.W., Krevert, P., Kohl, A.*: a.a.O. 1996, S. 52ff sorgfältig zusammengestellte Katalog von Indikatoren der Organisierten Kriminalität wie ein Problemkatalog der großen Wirtschaftsstrafverfahren.

⁴⁶ Vgl.hierzu bereits v. *Trotha, T.*: Recht und Kriminalität. Tübingen 1982, freilich auf einer überzeugenden theoretischen Grundlage.

len Systems sowie äußerlich erkennbaren Unterweltsangehörigen zu Erscheinungsformen der Wirtschafts- und Umweltkriminalität sowie der Weißen-Kragen-Kriminalität, die sich in ihren äußeren Erscheinungsformen nicht mehr von illegalen Handlungen und vor allem auch von konformen und gesetzestreuern Bürgern trennen lassen.

Mit den vorstehenden Erwägungen lassen sich die Anknüpfungspunkte (und die Erwartungen) für zukünftige Kriminologische Forschung folgendermaßen zusammenfassen. Es geht um die Untersuchung

1. der Folgen von Migration und Immigration für die Entwicklung des Strafrechts und der Strafrechtsanwendung nebst Strafvollzug und anderer Formen der Freiheitsentziehung;
2. der Bedeutung von Schwarzmärkten und Schattenwirtschaften für die Entwicklung von strafrechtlicher Sozialkontrolle einerseits und für die Integration von vor allem jungen Menschen andererseits;
3. der Bedeutung von Organisation und subkulturellen Bezügen für die Entwicklung von Kriminalität wie für das Strafrecht;
4. von Modernisierungserscheinungen in ihren Auswirkungen auf Strukturen der Gelegenheiten zur Begehung von Kriminalität und auf Veränderungen im Strafrecht;
5. der Entwicklung des Strafrechts selbst und seiner Anwendung im Kontext komplexer Sachverhalte, wie sie durch Organisation, ethnische Differenzierung von Gesellschaften geschaffen werden;
6. der Vernetzung des Strafrechts mit außerstrafrechtlichen Modellen der Verhaltenskontrolle und deren Folgen für die Anwendung des Strafrechts;
7. von Extremkriminalität samt der Reaktion hierauf in Form von langem Freiheitsentzug, sei es in Strafvollzugsanstalten oder in der Psychiatrie, die Untersuchung der Behandlung und des Zusammenwirkens von thera-

peutischen und juristischen Berufen in den sensiblen Bereichen der Gestaltung des Vollzugsregimes sowie der Entlassung dieser Gruppen gefährlicher Straftäter aus geschlossenen Einrichtungen.

4. Integration und Fortentwicklung Kriminologischer Forschung

Die Kriminologische Forschung am Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht bietet mit bereits durchgeführten oder noch laufenden Untersuchungen erhebliche Ansatzpunkte für die Umsetzung eines Programms, das sich den erwähnten Fragestellungen widmet und hierauf Antworten sucht. Zunächst ist an die abgeschlossenen Untersuchungen zur Umweltkriminalität und zum Umweltstrafrecht zu erinnern, in denen die Fragestellung der Verknüpfung verwaltungsrechtlicher und strafrechtlicher Kontrolle im Zentrum stand. Die Kohortenstudie wird auf der Basis von Polizei- und Bundeszentralregisterdaten wesentliche Grundlagen für die Beobachtung und Analyse der Registrierung und strafjustiziellen Behandlung von ausländischen Tatverdächtigen liefern. Sie wird im übrigen einen Rahmen bieten können, in den sich vertiefende empirische Studien, gegebenenfalls auch kleinräumiger Art, einstellen lassen. So ist in diesem Zusammenhang an die zunehmende Problematisierung der Straffälligkeit von jungen Aussiedlern aus der ehemaligen Sowjetunion zu denken.

Die Untersuchungen, die sich auf die Wahrnehmung und Verarbeitung von DDR-Unrecht beziehen, lassen sich in den Zusammenhang von Organisierter Kriminalität in ihrer extremsten Form einordnen, nämlich staatlich organisierte Kriminalität sowie Machtmißbrauch. Freilich sollte die Untersuchungsanordnung vergleichend angelegt sein. Denn jede staatlich verfaßte Gesellschaft wird subjektiv und für den Einzelfall gesehen Ungerechtigkeit sowie mehr oder weniger

weit reichende Konflikte zwischen Bürger und staatlichen Einrichtungen hervorbringen. Deshalb dürften die Interpretationen dessen, was ehemalige DDR-Bürger zu dem ihnen staatlicherseits widerfahrenen Unrecht und zu dessen Verarbeitung vorbringen, vor allem auch davon abhängen, was in freiheitlich verfaßten Gesellschaften als „baseline“ des erfahrenen staatlichen Unrechts beobachtet werden kann. Eingerückt werden kann diese Untersuchung im übrigen in theoretische Kontexte, die den staatlich organisierten Machtmißbrauch betonen, ferner können theoretische Ansätze zur Erklärung Organisierter Kriminalität, der Wirtschaftskriminalität und zum politischen Terrorismus herangezogen werden.

Die laufenden Forschungen zum Täter-Opfer-Ausgleich, der Wiedergutmachung bzw. zur Implementation des § 46a StGB passen sich ein in die Fragestellung zur Vernetzung strafrechtlicher Sozialkontrolle mit zivilrechtlichen bzw. verwaltungsrechtlichen Modellen.

Die Untersuchungen zur Gewinnabschöpfung und zur Geldwäsche, die mit einer ersten Veröffentlichung zur Implementation des Geldwäschetatbestandes und einer internationalen Tagung zur Entwicklung des Gewinnabschöpfungs-instrumentariums Ende 1996 erste Ergebnisse zutage gebracht haben, lassen sich ohne weiteres in die Fragestellungen zur Organisierten Kriminalität eingliedern, freilich darüber hinaus in die Ausbildung modernen Strafrechts in Form der Verknüpfung verwaltungsrechtlicher und strafrechtlicher Kontrolle. Im übrigen sind die hier aufgegriffenen Fragestellungen auch in den Zusammenhang Organisierter Wirtschaftskriminalität einzubinden.

In den Zusammenhang „Ethnische Minoritäten, Kriminalität und Strafrecht“ fallen derzeit laufende Untersuchungen vergleichender Art zu Haßkriminalität, mit denen die Fragen nach der Entstehung und Kontrolle von Haßkriminalität bzw. ausländerfeindlicher Gewalt bearbeitet werden, sowie Forschungen zur differenzierten Analyse der Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität spezifischer ausländischer Minderheiten in deutschen Großstädten.

Fragestellungen zu spezifischen Formen der Extremkriminalität sollten Therapie und Behandlung von gefährlichen Straftätern samt den Mechanismen, die im Zusammenspiel von Therapie und strafrechtlichen Entscheidungen für relative Sicherheit bei der Gestaltung des Strafvollzugs- oder Unterbringungsregimes sowie der Entlassung sorgen, aufgreifen.

Im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität wird sich die empirische Forschung neben den bereits erwähnten Untersuchungen zur Gewinnabschöpfung und Geldwäsche zunächst mit der Aufarbeitung der bislang feststellbaren empirischen Nachweise Organisierter Kriminalität befassen. Hierbei geht es um die Untersuchung von Ermittlungs- und Strafverfahren, die auf von Polizeibehörden als Organisierte Kriminalität ausgewiesene Straftaten zielen. Diese bieten sich als eine primäre Quelle für Erkenntnisse über Organisierte Kriminalität und insbesondere deren soziale Konstruktion wie auch Strafverfolgung an. Dabei steht die Implementation der im Gesetz zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität eingeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Mittelpunkt. Die Forschung sollte aber über derartige (polizeilich kontrollierte) Erkenntnisquellen hinausgehen und den Versuch unternehmen, die Entwicklung des organisierten Verbrechens samt der bereits angedeuteten Vermutungen über Veränderungen auch im historischen Verlauf aufzuarbeiten. Damit hängt zusammen Forschungsbedarf zur Rolle und Funktion des Strafrechts in Schwarzmärkten und der Funktion von Schwarzmärkten und der Schattenwirtschaft für die Einbindung von Menschen, insbesondere jungen Menschen, und von Angehörigen ethnischer Minoritäten in moderne Gesellschaften. In einer explorativen Studie wird derzeit in Zusammenarbeit mit einer französischen und einer englischen Forschungseinrichtung die Bedeutung von Schattenwirtschaften und Schwarzmärkten untersucht.

5. Kriminologie und Strafrecht in den Perspektiven der Forschung

Selbstverständlich muß ein kriminologisches Forschungsprogramm, das die vorstehend erwähnten gesellschaftlichen Prozesse aufgreifen will, sich auch in einem Verbund mit dem Strafrecht bewähren, ebenso wie die vergleichende und internationale Strafrechtswissenschaft sich der Verständigung mit der theoretischen und empirischen Kriminologie befleißigen muß. Denn die Fragestellungen, die moderne Gesellschaften und die Prozesse der Internationalisierung (bzw. Globalisierung) für die Entwicklung und Entwicklungsfähigkeit des Strafrechts sowie seine zukünftige Rolle aufwerfen, lassen sich ohne eine solche wirksame Kooperation nicht mehr beantworten. Dabei geht es um einen jeweils selbstbewußt organisierten Verbund zwischen Kriminologie und Strafrecht, der zum einen die in den letzten Jahren zu Recht müde gewordene Debatte über Gegensätze zwischen einer auf Strafrechtssoziologie reduzierten Kriminologie und der sogenannten traditionellen Kriminologie hinter sich läßt, zum anderen auch die alten Rivalitäten zwischen Strafrecht und Kriminologie weiter aufarbeiten kann. Der heute freilich immer noch zu hörende Vorwurf, traditionelle Kriminologie sei gekennzeichnet durch die Übernahme der Vorgaben des Strafrechts, erscheint fehlangebracht. Daß mit der Strafrechtssetzung und Strafrechtsanwendung Prozesse der Machtbildung und der Herrschaft verbunden sind, ist nichts anderes als eine Selbstverständlichkeit. Untersuchungsfragestellungen, die beide Disziplinen weiterbringen, werden dadurch nicht geschaffen.

Die Verbindung von Forschungen des Strafrechts und der Kriminologie muß dabei über eine gemeinsame Präsentation von Forschungsbefunden zu demselben Thema hinausgehen. Die Zielsetzungen, die mit der Programmatik „Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach und an demselben Tisch“ verbunden worden sind, weisen darüber hinaus. Es geht hier um die gemeinsame Entwicklung von Fragestellungen und deren Umsetzung in konkrete Forschungsprojekte und damit

um eine spezielle Form der interdisziplinären Forschung, mit der allein das Anliegen der nationalen und internationalen Strafrechtsreform wirkungsvoll befördert werden kann.

Als Anknüpfungspunkte bieten sich einmal das große strafrechtliche Strukturprojekt an, das seit geraumer Zeit in der strafrechtlichen Forschungsgruppe vorangetrieben wird und den Anspruch verfolgt, Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Strukturen des materiellen und formellen Strafrechts im internationalen Vergleich festzustellen. Strukturen und Strukturprobleme des Strafrechts lassen sich aber zum einen ohne den Blick auf seine empirischen Anwendungsvoraussetzungen und die Anwendungsfolgen nicht überprüfen, zum anderen ist der Anspruch, Strukturen strafrechtlicher Regelungen festzustellen, nicht denkbar ohne den Rückgriff auf die theoretischen Erkenntnisse der Kriminologie zum Handeln in organisatorischen Zusammenhängen. Zu den Strukturfragen des Strafrechts gehören ganz sicher die Grundlagen strafrechtlicher Zurechnung. Diese ist aber seit geraumer Zeit vor allem bei Handeln in Organisationen zu einer bedeutsamen und umstrittenen Frage geworden. Hier ist zwischen Organisierter Kriminalität und dem Handeln in legalen Organisationen zu differenzieren.

6. Internationaler Vergleich und Internationalisierung der Forschung

Die abschließenden Bemerkungen sollen der internationalen Orientierung bzw. dem Vergleich in der Kriminologischen Forschung gelten. Gerade vom internationalen Vergleich hört man freilich immer wieder, daß er ganz offensichtlich zwar modern geworden sei und hoch eingeschätzt werde, indessen seien die bisherigen Erträge, schaue man genauer nach, doch recht bescheiden ausgefallen. Dieses Fazit will ich nicht sofort unterschreiben, jedoch anmerken, daß dann, sollte diese Diagnose zutreffen, der Grund dafür wohl darin liegt, daß bis

heute nicht vollständig geklärt ist, was mit dem internationalen Vergleich eigentlich erreicht werden soll. International vergleichende Kriminologische Forschung, so das zugegebenermaßen kurze Resümee, muß sich zu einem Konzept der internationalen Kriminologischen Forschung weiterentwickeln, in der nicht mehr nationalstaatliche Grenzen die Untersuchungseinheiten definieren, sondern mit dem Wegfall nationalstaatlicher Grenzen Entstehungs- und Begründungszusammenhänge Kriminologischer Forschung sowie das Forschungsfeld erweitert werden. Denn international vergleichende Kriminologie, wie jede Disziplin im übrigen auch, muß schon im Ansatz, und d. h. in der Entwicklung der Fragestellungen, international angelegt sein. Erst mit der Entwicklung internationaler Forschungsgruppen nämlich können für den international empirischen Vergleich wie für den normativ-theoretischen und dogmatischen Vergleich die theoretisch und methodisch angemessenen Grundlagen für verbindliche Datenerhebungsinstrumente und deren Einsatz geschaffen werden. Insoweit kann bereits auf einen durchaus beachtlichen Bestand an Netzwerken von europäischen kriminologischen und strafrechtlichen Forschungseinrichtungen zurückgegriffen werden. Der innere Kern solcher internationaler Arbeitsgruppen und damit auch die vergleichende Forschung beziehen sich insoweit auf Europa. Gerade in den Prozessen der europäischen Einigung (in Gestalt der politischen Union) wird der ganz erhebliche Bedarf an europaweiter Kriminologischer Forschung sichtbar. Dabei gilt es im übrigen, die immer noch sehr starke Trennung in französisch- und englischsprachige Kriminologie weiter aufzubrechen, die bislang die europäische Situation nicht unerheblich geprägt hat. Angesichts der Ansprüche der europäischen Einigung gerade im Bereich der inneren Sicherheitspolitik ist die Aufhebung dieser Spaltung fast unabdingbar.

Kriminologische Monographien*

- HAUBER, RUDOLF: Die Funktionsverteilung zwischen Richtern und Sachverständigen im deutschen Jugendgerichtsverfahren. Bamberg 1976, 329 Seiten.
- KAISER, GÜNTHER; METZGER-PREGIZER, GERHARD (Hrsg.): Betriebsjustiz: Untersuchungen über die soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens in Industriebetrieben. Berlin 1976, 487 Seiten.
- STEFFEN, WIEBKE: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden 1976, 390 Seiten.
- STEPHAN, EGON: Die Stuttgarter Opferbefragung. Wiesbaden 1976.
- VILLMOW, BERND: Schwereereinschätzung von Delikten. Schicht- und altersspezifische Einstellungen von Tätern und Opfern bei 14- bis 25jährigen männlichen Probanden einer südbadischen Kleinstadt. Berlin 1977, 220 Seiten.
- BLANKENBURG, ERHARD; SESSAR, KLAUS; STEFFEN, WIEBKE: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978, 389 Seiten.
- KÜRZINGER, JOSEF: Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion. Berlin 1978, 325 Seiten.
- MARTENS, ULRICH: Wirtschaftliche Krise, Arbeitslosigkeit und Kriminalitätsbewegung. Eine empirische Studie über die Auswirkungen der wirtschaftlichen Rezession auf das sozialabweichende Verhalten der Bevölkerung am Beispiel der Stadt Mannheim. Wiesbaden 1978, 255 Seiten.
- MÜLLER, LUTZ: Dunkelfeldforschung - ein verlässlicher Indikator der Kriminalität? Darstellung, Analyse und Kritik des internationalen Forschungsstandes. Freiburg i.Br. 1978, 248 Seiten.

* Aufgenommen wurden Dissertationen, Habilitationen, Kolloquiumsberichte und Werke, die aus Forschungen am Institut im Zeitraum von 1970 bis 1997 hervorgegangen sind.

- KIWULL, HARALD: Kurzfristige Freiheitsstrafen und Geldstrafen vor und nach der Strafrechtsreform einschließlich der Entziehung der Fahrerlaubnis und des Fahrverbots als Mittel der Spezialprävention. O.O. 1979, 166 Seiten.
- DÜNKEL, FRIEDER: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Eine empirische vergleichende Untersuchung. Berlin 1980, 483 Seiten.
- FORSCHUNGSGRUPPE KRIMINOLOGIE (HRSG.): Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i. Br. Freiburg 1980, 528 Seiten.
- HAUSER, HARALD: Der Jugendrichter - Idee und Wirklichkeit. Eine Untersuchung in vier Landgerichtsbezirken über das Selbstbild von Jugendrichtern und deren Fremdeinschätzung durch jugendliche Delinquenten und Jugendgerichtshelfer. Göttingen 1980, 376 Seiten.
- BERCKHAUER, FRIEDRICH HELMUT: Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten. Freiburg 1981, 357 Seiten (vergriffen).
- DÜNKEL, FRIEDER; ROSNER, ANTON: Die Entwicklung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970. 1. Auflage Freiburg 1981; 2. Auflage. Freiburg 1982, 585 Seiten (vergriffen).
- RUDOLF FENN: Kriminalprognose bei jungen Straffälligen. Freiburg 1981, 276 Seiten (vergriffen).
- KLAUS SESSAR: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität. Freiburg 1981, 261 Seiten.
- ALBRECHT, HANS-JÖRG: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten. Freiburg 1982, 285 Seiten.
- MEIER, PETER: Die Entscheidung über Ausgang und Urlaub aus der Haft. Eine rechtsdogmatische Analyse anhand der Rechtsprechung der Vollzugsgerichte und der Entscheidungspraxis einer Justizvollzugsanstalt. Freiburg 1982, 271 Seiten (vergriffen).
- CRIMINOLOGICAL RESEARCH UNIT (ED.): Research in Criminal Justice. Stock-Taking of Criminological Research at the Max Planck Institute for Foreign and International Penal Law after a Decade. Freiburg 1982, 508 Seiten.
- OTTO, HANS-JOCHEN: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle. Wandel vom soziologischen zum ökonomischen Paradigma in

- der nordamerikanischen Kriminologie. Freiburg 1982, 323 Seiten (vergriffen).
- WALTER, JUTTA: Die Indikatorfunktion sozialökologischer Faktoren bei Dunkelfeldkriminalität und polizeilich registrierter Delinquenz. Eine kriminalökologische Studie in 13 Gemeinden Baden-Württembergs. Freiburg i.Br. 1982, 375 Seiten.
- FLÜMANN, BERNHARD: Die Vorbewährung nach § 57 JGG. Voraussetzungen, Handhabung und Bedeutung. Freiburg 1983, 523 Seiten.
- HERMANN, JÜRGEN: Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis. Eine empirische Untersuchung zur Sanktionsauswahl, Strafbemessung und -aussetzung bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen. Freiburg 1983, 225 Seiten.
- MILIGUI, AHMED ESSAM ELDIN: Der Grundsatz der Individualisierung bei der Auswahl und Bemessung strafrechtlicher Sanktionen. Eine rechtsvergleichende Untersuchung. Freiburg i. Br. 1983, 418 Seiten.
- RENSCHLER-DELCKER, UTE: Die Gerichtshilfe in der Praxis der Strafrechtspflege. Eine Untersuchung über die Arbeit der Erwachsenengerichtshilfe aus der Sicht der Gerichtshelfer und deren Auftraggeber. Freiburg 1983, 329 Seiten.
- VILLMOW, BERNHARD; STEPHAN, EGON (unter Mitarbeit von HARALD ARNOLD): Jugendkriminalität in einer Gemeinde. Eine Analyse erfragter Delinquenz und Viktimisierung sowie amtlicher Registrierung. Freiburg 1983, 581 Seiten.
- ALBRECHT, HANS-JÖRG; SIEBER, ULRICH (HRSG.): Zwanzig Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien. Freiburg 1984, 386 Seiten.
- LESSNER, JOHANNA: Betrug als Wirtschaftsdelikt. Eine dogmatisch-empirische Untersuchung anhand einer Aktenanalyse von 1296 Betrugsverfahren aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1974 bis 1976. Pfaffenweiler 1984, 338 Seiten.
- LIEBL, KARLHANS: Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten. Ergebnisse und Analysen für die Jahre 1974 bis 1981. Freiburg 1984, 663 Seiten.
- SHIN, DONG WOON: Anklagepflicht und Opportunitätsprinzip im deutschen und koreanischen Recht. Pfaffenweiler 1984, 236 Seiten.

- DÜNKEL, FRIEDER; MEYER, KLAUS (HRSG.): Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich. Teilband 1: Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien und westeuropäische Länder. Freiburg 1985, 846 Seiten. Teilband 2: Süd- und osteuropäische Länder sowie außereuropäische Staaten. Freiburg 1985, 713 Seiten.
- KIESSNER, FERDINAND: Kreditbetrug - § 265b StGB. Eine Untersuchung zur Einführung und Anwendung des Sondertatbestandes zur Bekämpfung der betrügerischen Erschleichung von Krediten. Freiburg 1985, 407 Seiten.
- MEINBERG, VOLKER: Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen. Eine empirische Untersuchung zur staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigung nach § 153a Abs. 1 StPO. Freiburg 1985, 369 Seiten.
- ROLAND SCHÖNHERR: Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsstraftaten. Eine Untersuchung über die Zuweisung dieser Delikte zur Wirtschaftskriminalität durch die Staatsanwaltschaften. Freiburg 1985, 315 Seiten.
- SICKENBERGER, MARKUS: Wucher als Wirtschaftsstraftat. Eine dogmatisch-empirische Untersuchung. Freiburg 1985, 407 Seiten.
- ADAM, HANSJÖRG; ALBRECHT, HANS-JÖRG; PFEIFFER, CHRISTIAN: Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg 1986, 193 Seiten.
- ALBRECHT, HANS-JÖRG; SCHÄDLER, WOLFRAM (HRSG.): Community Service, Gemeinnützige Arbeit, Dienstverlening, Travail d'Intérêt Général. A new option in punishing offenders in Europe. Freiburg 1986, 259 Seiten.
- DÜNKEL, FRIEDER; SPIESS, GERHARD (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich. Freiburg 1986, 479 Seiten.
- KURY, HELMUT (HRSG.): Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern. Ergebnisse eines Forschungsprojekts. Freiburg 1986, 837 Seiten.
- PITSELA, ANGELIKA: Straffälligkeit und Viktimisierung ausländischer Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland. Dargestellt am

- Beispiel der griechischen Bevölkerungsgruppe. Freiburg 1986, 479 Seiten.
- DEUTSCHBEIN, THOMAS: Prozeßanalyse bei Therapien jugendlicher Untersuchungsgefangener. Rheinfelden 1987, 345 Seiten.
- DÜNDEL, FRIEDER: Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. Aspekte der Kosten-Nutzen-Analyse in der Kriminalpolitik. Freiburg 1987, 107 Seiten (vergriffen).
- LAMBROPOULOU, EFSTATHIA: Erlebnisbiographie und Aufenthalt im Jugendstrafvollzug. Freiburg 1987, 320 Seiten.
- MOITRA, SOUMYO: Crimes and Punishments. A Comparative Study of Temporal Variations. Freiburg 1987, 222 Seiten (vergriffen).
- ORTMANN, RÜDIGER: Resozialisierung im Strafvollzug. Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen. Freiburg 1987, 485 Seiten (vergriffen).
- JÄGER, JOACHIM: Gewalt und Polizei. Theoretisch-empirischer Beitrag zur Kriminologie des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und zur Konfliktforschung. Pfaffenweiler 1988, 444 Seiten.
- KAISER, GÜNTHER; KURY, HELMUT; ALBRECHT, HANS-JÖRG (EDS.): Criminological Research in the 80's and Beyond. Reports from the Federal Republic of Germany, German Democratic Republic, Austria, Switzerland. Freiburg 1988, 106 pages.
- KAISER, GÜNTHER; KURY, HELMUT; ALBRECHT, HANS-JÖRG (HRSG.): Kriminologische Forschung in der 80er Jahren. Berichte aus der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik, Österreich und der Schweiz. Freiburg 1988, 496 Seiten (vergriffen).
- KAISER, GÜNTHER; KURY, HELMUT; ALBRECHT, HANS-JÖRG (HRSG.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland. 1. Halbband. Freiburg 1988, 509 Seiten (vergriffen).
- KAISER, GÜNTHER; KURY, HELMUT; ALBRECHT, HANS-JÖRG (HRSG.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland. 2. Halbband. Freiburg 1988, 709 Seiten (vergriffen).

- KAISER, GÜNTHER; GEISSLER, ISOLDE (EDS.): *Crime and Criminal Justice. Criminological Research in the 2nd Decade at the Max Planck Institute in Freiburg*. Freiburg 1988, 436 Seiten (vergriffen).
- MEINBERG, VOLKER; LINK, WOLFGANG: *Umweltstrafrecht in der Praxis. Falldokumentation zur Erledigung von Umweltstrafverfahren*. Freiburg 1988, 152 Seiten (vergriffen).
- OSTERMANN, STEPHAN: *Das Legalverhalten erstmals alkoholauffälliger Kraftfahrer in Baden-Württemberg*. Freiburg i.Br. O.J. (um 1988), 212 Seiten.
- ROSNER, ANTON: *Alkohol am Steuer, Fahrerlaubnisentziehung und Nachschulung. Eine empirische Untersuchung zu den Nachschulungskursen für erstmals alkoholauffällige Kraftfahrer in Baden-Württemberg*. Freiburg 1988, 281 Seiten (vergriffen).
- ALBRECHT, HANS-JÖRG; VAN KALMTHOUT, ANTON (EDS.): *Drug Policies in Western Europe*. Freiburg 1989, 479 pages.
- HÄUSSLER-SCZEPAN, MONIKA: *Arzt und Schwangerschaftsabbruch. Eine empirische Untersuchung zur Implementation des reformierten § 218 StGB*. Freiburg 1989, 291 Seiten.
- HOLZHAUER, BRIGITTE: *Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch. Die Rolle des § 218 StGB bei der Entscheidungsfindung betroffener Frauen*. 1. Auflage Freiburg 1989; 2. Auflage Freiburg 1991, 465 Seiten (vergriffen).
- PALLIN, FRANZ; ALBRECHT, HANS-JÖRG; FEHÉRVÁRY, JÁNOS: *Strafe und Strafzumessung bei schwerer Kriminalität in Österreich*. Freiburg 1989, 403 Seiten (vergriffen).
- DÜNKEL, FRIEDER: *Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich*. Bonn 1990, 810 Seiten.
- DÜNKEL, FRIEDER; ZERMATTEN, JEAN (EDS.): *Nouvelles Tendances dans le Droit Pénal des Mineurs. Médiation, Travail au Profit de la Communauté et Traitement Intermédiaire*. Freiburg 1990, 267 Seiten (vergriffen).
- KAISER, GÜNTHER; ALBRECHT, HANS-JÖRG (EDS.): *Crime and Criminal Policy in Europe. Proceedings of the Second European Colloquium*. Freiburg 1990, 314 pages (vergriffen).

- LIEBL, KARLHANS: Ermittlungsverfahren, Strafverfolgungs- und Sanktionspraxis beim Schwangerschaftsabbruch. Materialien zur Implementation des reformierten § 218 StGB. Freiburg 1990, 190 Seiten.
- GEISSLER, ISOLDE: Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug. Haftverlaufs- und Rückfallanalyse. Freiburg 1991, 373 Seiten.
- RADZINOWICZ, SIR LEON: The Roots of the International Association of Criminal Law and their Significance. A Tribute and a Re-assessment on the Centenary of the IKV. Freiburg 1991, 92 pages.
- KAISER, GÜNTHER; KURY, HELMUT; ALBRECHT, HANS-JÖRG (EDS.): Victims and Criminal Justice. Victimological Research: Stocktaking and Prospects. Freiburg 1991, 762 pages.
- KAISER, GÜNTHER; KURY, HELMUT; ALBRECHT, HANS-JÖRG (EDS.): Victims and Criminal Justice. Legal Protection, Restitution and Support. Freiburg 1991, 788 pages.
- KAISER, GÜNTHER; KURY, HELMUT; ALBRECHT, HANS-JÖRG (EDS.): Victims and Criminal Justice. Particular Groups of Victims. 2 Vol. Freiburg 1991, 951 pages.
- CHENG, KUN-SHAN: Neu- und Entkriminalisierung im Umweltstrafrecht: eine vergleichende Analyse mit Schwerpunkt auf der Entwicklung in Taiwan und in der Bundesrepublik Deutschland. Tübingen 1992.
- DESSECKER, AXEL: Gewinnabschöpfung im Strafrecht und in der Strafrechtspraxis. Freiburg 1992, 456 Seiten.
- DÜNKEL, FRIEDER: Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug. Bestandsaufnahme des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin. Freiburg 1992, 455 Seiten.
- KAISER, MICHAEL: Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren. Implementation und Evaluation des "Opferschutzgesetzes". Freiburg 1992, 401 Seiten.
- KURY, HELMUT (HRSG.): Gesellschaftliche Umwälzung. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Das Erste deutsch-deutsche kriminologische Kolloquium. Freiburg 1992, 652 Seiten.
- SCHWARZENEGGER, CHRISTIAN: Die Einstellungen der Bevölkerung zur Kriminalität und Verbrechenskontrolle. Ergebnisse einer repräsentativen

- tiven Befragung der Zürcher Kantonsbevölkerung im internationalen Vergleich. Freiburg 1992, 424 Seiten (vergriffen).
- SMETTAN, JÜRGEN RÜDIGER: Kriminelle Bereicherung in Abhängigkeit von Gewinnen, Risiken, Strafen und Moral. Eine empirische Untersuchung. Freiburg 1992, 328 Seiten.
- TAUSS, RAIMUND: Die Veränderung von Selbstkonzeptkomponenten im Inhaftierungsverlauf jugendlicher Strafgefangener. Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleitung des sozialtherapeutischen Modells in der Jugendstrafanstalt Berlin-Plötzensee. Freiburg 1992, 328 Seiten.
- ZHANG, MEIYING: Entwicklung und Struktur des Strafvollzugswesens in China und in Deutschland. Eine vergleichende kriminologische Analyse. Tübingen 1992, 271 Seiten.
- AMBOS, KAI: Die Drogenkontrolle und ihre Probleme in Kolumbien, Perú und Bolivien. Eine kriminologische Untersuchung aus Sicht der Anbauländer unter besonderer Berücksichtigung der Drogengesetzgebung. Freiburg 1993, 466 Seiten.
- CHANG, GYU-WON: Rückfall und Strafzumessung: rechtsvergleichende Untersuchung zur Behandlung des Rückfalls im deutschen und koreanischen Strafrecht und eine kritische Studie zur Strafschärfung wegen Rückfalls. Pfaffenweiler 1993.
- KAISER, GÜNTHER; KURY, HELMUT (HRSG.): Kriminologische Forschung in den 90er Jahren - Criminological Research in the 1990's. Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br. Freiburg 1993, 2 Teilbände, insges. 775 Seiten.
- KRÄUPL, GÜNTHER; LUDWIG, HEIKE: Wandel kommunaler Lebenslagen, Kriminalität und Sanktionserwartungen. Bevölkerungsbefragung in einer städtischen Region Thüringens 1991/92 (Jenaer Kriminalitätsbefragung). Freiburg 1993, 252 Seiten.
- ROBERT, PHILIPPE (ED.): Crime and Prevention Policy. Freiburg 1993, 280 pages.
- ALBRECHT, HANS-JÖRG: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität. Eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmaßes. Berlin 1994, 545 Seiten.

- ALBRECHT, HANS-JÖRG; KÜRZINGER, JOSEF (HRSG.): Kriminologie in Europa - europäische Kriminologie? Criminology in Europe - European Criminology? Freiburg 1994, 180 Seiten.
- BAUMGART, MARC CHRISTOPH: Illegale Drogen - Strafjustiz - Therapie. Freiburg 1994, 532 Seiten.
- DÜNKEL, FRIEDER; VAGG, JON (EDS.): Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug - Waiting for Trial. International vergleichende Perspektiven zur Untersuchungshaft sowie zu den Rechten und Lebensbedingungen von Untersuchungsgefangenen - International Perspectives on the Use of Pre-Trial Detention and the Rights and Living Conditions of Prisoners Waiting for Trial. Freiburg 1994. 2 Teilbände, 972 Seiten.
- HERTLE, DIRK: Schadenswiedergutmachung als opfernahe Sanktionsstrategie. Eine dogmatisch-empirische Untersuchung. Frankfurt/M. u.a. 1994, 308 Seiten.
- HOCH, HANS J.: Die Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts aus der Sicht von Umweltverwaltung und Strafverfolgung. Empirische Untersuchungen zur Implementation strafbewehrter Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes. Freiburg 1994, 650 Seiten.
- MÜLLER-DIETZ, HEINZ (HRSG.): Dreißig Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische Kriminologische Kolloquien. Freiburg 1994, 198 Seiten.
- DESSECKER, AXEL, GEISSLER-FRANK, ISOLDE: Empirische Forschungsarbeiten zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht. Eine Sekundäranalyse. Freiburg 1995, 467 Seiten.
- GROSCHE, OLAF: Lockerungen im Jugendstrafvollzug. Grundlagen und Praxis. Eine haftverlauforientierte Untersuchung anhand des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs. Freiburg 1995, 528 Seiten.
- KILCHLING, MICHAEL: Opferinteressen und Strafverfolgung. Freiburg 1995, 840 Seiten.
- KINZIG, JÖRG: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel. Freiburg 1996, 730 Seiten.
- RODE, CHRISTIAN: Kriminologie in der DDR. Kriminalitätsursachenforschung zwischen Empirie und Ideologie. Freiburg 1996, 480 Seiten.

- BANK, ROLAND: Die internationale Bekämpfung von Folter und unmenschlicher Behandlung auf den Ebenen der Vereinten Nationen und des Europarates. Eine vergleichende Analyse von Implementati-on und Effektivität der neueren Kontrollmechanismen. Freiburg 1996, 460 Seiten.
- AFANDE, KUMELIO KOFFI AMBROISE: Jeune délinquant et jeune marginal au Togo: Aperçus de comparaison Allemagne - France. Freiburg 1997, 330 Seiten.
- KILCHLING, MICHAEL; KAISER, GÜNTHER (HRSG.): Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Bestandsaufnahme und Perspektiven im internationalen Vergleich. Freiburg 1997, 656 Seiten.
- LUTTERER, WOLFRAM; HOCH, HANS, J.: Prozesse rechtlicher Steuerung im Umweltbereich. Funktionsstrukturen des Umweltstrafrechts und des Umweltordnungswidrigkeitenrechts. Empirische Untersuchungen zur Implementation strafbewehrter Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes. Freiburg 1997, 333 Seiten.
- OSWALD, KATHARINA: Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Untersuchung des § 261 StGB i.V.m. dem Geldwäschegesetz. Freiburg 1997, 380 Seiten.

Autorenverzeichnis

HANS-JÖRG ALBRECHT, Prof. Dr., Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

ALBIN ESER, Prof. Dr. Dr. h.c., MCJ, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

GÜNTHER KAISER, Prof. Dr. Dr. h.c. mult., em. Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.

JÖRG KINZIG, Dr., Geschäftsführender Referent der Forschungsgruppe Kriminologie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

DIETRICH MURSWIEK, Prof. Dr., Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. Br.

FRANZ EMANUEL WEINERT, Prof. Dr., Vizepräsident der Max-Planck-Gesellschaft

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg

Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Band 58

Michael Kilchling:

Opferinteressen und Strafverfolgung.

Freiburg 1995, 840 Seiten. ISBN 3-86113-001-7

DM 70,00

Band 59

Helmut Kury (Hrsg.):

Konzepte Kommunalen Kriminalprävention.

Sammelband der "Erfurter Tagung".

Freiburg 1997, 828 Seiten. ISBN 3-86113-002-5

DM 70,00

Band 61

Michael Kilchling, Günther Kaiser (Hrsg.):

**Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur
Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.**

Bestandsaufnahme und Perspektiven im internationalen Vergleich.

Freiburg 1997, 656 Seiten. ISBN 3-86113-004-1

DM 70,00

Band 62

Frieder Düinkel, Jon Vagg (Eds.):

Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug.

Waiting for Trial.

Freiburg 1994, 2 Teilbände insges. 972 Seiten. ISBN 3-86113-005-X

DM 70,00

Band 63

Jürgen Rüdiger Smettan:

**Kriminelle Bereicherung in Abhängigkeit von Gewinnen,
Risiken, Strafen und Moral.**

Eine empirische Untersuchung.

Freiburg 1992, 328 Seiten. ISBN 3-86113-006-8

DM 29,80

Band 64

Axel Dessecker:

**Gewinnabschöpfung im Strafrecht
und in der Strafrechtspraxis.**

Freiburg 1992, 456 Seiten. ISBN 3-922498-007-6

DM 29,80

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg

Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Band 66

Günther Kaiser, Helmut Kury (Hrsg.):

Kriminologische Forschung in den 90er Jahren.

Criminological Research in the 1990's.

Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

Freiburg 1993, 2 Teilbände, insges. 775 Seiten. ISBN 3-86113-010-6

DM 39,80

Band 70

Heinz Müller-Dietz (Hrsg.):

Dreißig Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische

Kriminologische Kolloquien.

Freiburg 1994, 198 Seiten. ISBN 3-86113-017-3

DM 29,80

Band 71

Hans-Jörg Albrecht, Josef Kürzinger (Eds.):

Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie?

Criminology in Europe - European Criminology?

Freiburg 1994, 180 Seiten. ISBN 3-86113-012-2

DM 29,80

Band 73

Christian Rode:

Kriminologie in der DDR.

Kriminalitätsursachenforschung zwischen Empirie und Ideologie.

Freiburg 1996, 480 Seiten. ISBN 3-86113-016-5

DM 39,80

Band 74

Jörg Kinzig:

Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand.

Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme
des Zustandes einer Maßregel.

Freiburg 1996, 730 Seiten. ISBN 3-86113-018-1

DM 70,00

Band 75

Roland Bank:

**Die internationale Bekämpfung von Folter und unmenschlicher
Behandlung auf den Ebenen der Vereinten Nationen und des
Europarates.**

Eine vergleichende Analyse von Implementation und Effektivität
der neueren Kontrollmechanismen.

Freiburg 1996, 435 Seiten. ISBN 3-86113-019-X

DM 39,80